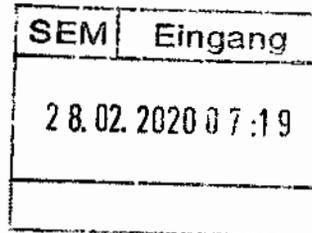


REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern



26. Februar 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür.

Mangels direkter Betroffenheit des Kantons Aargau haben wir der Vorlage nichts hinzuzufügen.

Wir stimmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ohne weitere Bemerkungen zu und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungsbre@sem.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungsbre@sem.admin.ch

Appenzell, 20. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. März 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Vorlage einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze bis zum 27. März 2020 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der «Integrierten Grenzverwaltung» sollen im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) erstmals die Pflichten der Flugplatzhalter beim Bau und Betrieb von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, festgelegt werden. Die Mitwirkung der Flugplatzhalter wird bisher zwar vorausgesetzt, aber nirgends als rechtliche Verpflichtung festgehalten.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält auch redaktionelle Anpassungen im AIG bei den Bestimmungen über die Grenzübertrittskontrolle. Diese Begriffsangleichung an den Schengener Grenzkodex erhöht die Verständlichkeit. Sie führt zu keinen materiellen Änderungen.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu und verzichtet auf weitere Bemerkungen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (in Word und PDF):
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen:

11. März 2020

Unser Zeichen: 2019.POMGS.808

RRB Nr.: 244/2020

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des „Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung“ sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) hinsichtlich des Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung sowie der finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze.

Hingegen sind die Prüfungsergebnisse zu möglichen Anpassungen im Straftatbestand des "Menschenschmuggels" nach Art. 116 AIG aus kantonaler Strafverfolgungssicht ernüchternd ausgefallen. Wir können aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden Ihre ablehnende Haltung hinsichtlich einer möglichen Verschiebung der Strafbestimmung ins Kernstrafrecht (StGB) sowie einer Erhöhung des Strafmasses nicht nachvollziehen.

2. Anträge

2.1 Antrag

Der Straftatbestand des Menschenschmuggels (bisher Art. 116 Abs. 3 AIG) ist ins Strafgesetzbuch zu verschieben. Es ist ein Strafmass von 10 Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

2.2 Begründung

Das geschützte Rechtsgut in Art. 116 AIG ist die territoriale Hoheitsgewalt der Schweiz. Der Menschenschmuggel verletzt aber nicht nur die Grenzhoheit der Schweiz, sondern insbesondere auch die Freiheit, körperliche Integrität und die Würde der geschmuggelten Menschen. Der einfache Verweis des SEM, dass hierzu die allgemeinen Straftaten des Strafgesetzbuches wie Körperverletzung zur Anwendung gelangen können, wird der beabsichtigten verstärkten Bekämpfung des Menschenschmuggels nicht gerecht. Beim Menschenschmuggel handelt es sich um ein Kriminalitätsphänomen, das die gleichzeitige Verletzung von verschiedenen Rechtsgütern bezweckt. Für eine verstärkte Bekämpfung dieses Phänomens ist es deshalb unerlässlich, dass ein einheitlicher Tatbestand geschaffen wird, der alle betroffenen Rechtsgüter umfasst.

Strafrechtlich bekämpft werden soll in erster Linie der Menschenschmuggel, welcher im Regelfall durch Gruppierungen und insbesondere mit Bereicherungsabsicht der Täter begangen wird. Eine neue Strafbestimmung im Strafgesetzbuch unter dem Vierten Titel "Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit" sollte den heutigen Art. 116 Abs. 3 AIG in eine eigene Strafnorm fassen. Der neue Artikel sollte nicht nur das Rechtsgut der territorialen Hoheitsgewalt, sondern die Unversehrtheit von Freiheit, Leib und Leben und die Menschenwürde schützen. Da die Straftat durch In- und Ausländer begangen werden kann und somit nicht unter den Geltungsbereich von Art. 2 AIG fällt, ist eine Regelung im Strafgesetzbuch anzustreben.

Eine Erhöhung des Strafmasses drängt sich auf, weil mit dem Menschenschmuggel mehrere Rechtsgüter gleichzeitig gefährdet und/oder verletzt werden. Die Auswirkungen des Menschenschmuggels gehen weiter als eine blosser Verletzung oder Bedrohung der Grenzhoheit der Schweiz. Das Phänomen des Menschenschmuggels weist in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden eine grosse Nähe zum Straftatbestand des Menschenhandels auf, für welchen eine Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren vorgesehen ist. Der Menschenhandel stellt in der Praxis regelmässig das Folgedelikt von Menschenschmuggel dar. Die Fälle von Menschenschmuggel sind für die Strafverfolgungsbehörden oft kaum abgrenzbar von den Fällen des Menschenhandels. Die Übergänge von einer Straftat zur anderen sind teilweise fließend. Aus diesen Gründen erscheint eine Angleichung des Strafmasses des Menschenschmuggels an das Strafmass des Menschenhandels zwingend.

Der Hinweis in Ihren Erläuterungen, dass allenfalls noch das Strafmass der kriminellen Organisation nach Art. 260ter StGB hinzukommen könnte, ist sehr hypothetisch und praxisfremd. Diese Bestimmung kommt bereits beim schwerwiegenderen Delikt des Menschenhandels kaum zur Anwendung.

3. Weiteres

In Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie gebeten, für allfällige Rückfragen eine Kontaktperson anzugeben. Für inhaltliche Rückfragen zu unserem Antrag steht Ihnen Herr Cédric Meyrat gerne zur Verfügung.

Kontaktperson Kantonspolizei Bern:

Cédric Meyrat, Chef Spezialfahndung 2

Telefon: +41 31 638 52 93 (direkt), cedric.meyrat@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung

Nordring 30, Postfach, 3001 Bern

Telefon: +41 31 638 53 11, www.police.be.ch

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 17. März 2020

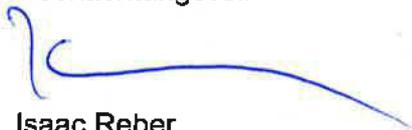
Vernehmlassung

betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, wir stimmen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet es als zweckmässig, die Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, zu verpflichten, den zuständigen Behörden eine wirksame und effiziente Durchführung der Grenzübertrittskontrolle zu ermöglichen. Zudem soll die Motion 17.3857 «Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen» umgesetzt werden, wonach der Bund von den Kantonen betriebene Ausreisezentren ausserhalb des Asylbereichs finanziell unterstützen soll. Auch dies wird von uns befürwortet.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 18. März 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2020
Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung
des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von
Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze;
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im
Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton
Basel-Stadt die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Akti-
onsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit
Ausreisezentren an der Grenze ausdrücklich begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

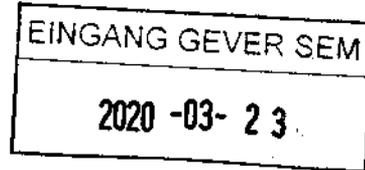
Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Document PDF et Word à :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 17 mars 2020

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration portant mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » ainsi que le soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 13 décembre 2019, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre et nous vous en remercions.

Notre canton n'est pas directement impacté par les différentes dispositions proposées et nous ne pouvons que soutenir le projet et le but général visé de renforcer les contrôles aux frontières extérieures de l'espace Schengen.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

AC Demierre
Anne-Claude Demierre
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Le Conseil d'Etat

1521-2020

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration portant sur la mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » ainsi que le soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 13 décembre 2019 aux gouvernements cantonaux concernant la consultation visée en titre.

Le Conseil d'Etat est favorable à la révision projetée qui introduit les bases légales nécessaires à la mise en œuvre de la « gestion intégrée des frontières ». Il relève néanmoins les points suivants:

1. Compétence en matière de contrôle des personnes : Le rapport explicatif indique que la modification de l'art. 9 al. 1 LEI restitue la pratique actuelle dans la mesure où les cantons exercent déjà les vérifications aux frontières extérieures Schengen (aéroport). Il est relevé que, pour ce contrôle, Genève a conclu un accord de collaboration avec le Corps des gardes-frontière à l'instar de ce qui est expressément prévu pour les contrôles dans la zone frontalière (art. 9 al. 2 LEI et art. 96-97 de la loi sur les douanes - LD). Pour assurer la continuité de ce type d'Accord pour les frontières extérieures, il conviendrait d'insérer une mention expresse dans la LEI.
2. Rétention : Il est question d'introduire un nouveau cas de rétention à l'art. 73 al. 1 LEI, soit la rétention dans les centres de départ, dont la légalité peut être contrôlée par l'autorité judiciaire. Cette introduction est susceptible d'augmenter le nombre de contentieux dans ce domaine et dès lors, si cette augmentation est avérée, de solliciter financièrement les cantons pour assurer la mise à disposition des ressources au sein de la juridiction compétente. C'est un autre impact financier pour les cantons dont il faudrait tenir compte.

3. Obligations des exploitants de l'aéroport (aérodrome): L'obligation qui serait faite à l'aéroport international de Genève de mettre à disposition **gratuitement** des locaux nécessaires pour assurer les vérifications aux frontières prévues au nouvel art. 95a LEI imposerait à l'aéroport de supporter des coûts inhérents au dispositif douanier et d'immigration qui ne trouve pas de justification.
4. Dispositions pénales: Le projet modifie simplement le titre de l'art. 116 LEI par les ajouts (en gras): « **Trafic de migrants et autres formes** d'incitation à l'entrée, à la sortie ou au séjour illégaux **et à l'exercice d'une activité lucrative sans autorisation** ». Il paraît peu réaliste de considérer que l'introduction dans le titre de: « trafic de migrants » ait l'effet préventif escompté. Une modification et un durcissement des dispositions pénales visant à lutter contre les passeurs doivent être introduits.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Glarus, 17. März 2020
Unsere Ref: 2019-270

Vernehmlassung i. S. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können mitteilen, dass die in der obgenannten Revisionsvorlage vorgesehenen Änderungen von uns befürwortet werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

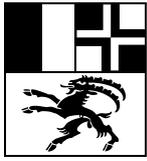
Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

versandt am: **18. März 2020**



Sitzung vom

17. März 2020

Mitgeteilt den

18. März 2020

Protokoll Nr.

220

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungSEBR@sem.admin.ch

Vernehmlassung EJPD – Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der geplanten Gesetzesänderung danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung begrüsst die vorgesehenen Gesetzesanpassungen zur Festlegung der Anforderungen an Flugplätze, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, zu den Strafbestimmungen zum Menschensmuggel (Art. 116 AIG) sowie zur Umsetzung der Motion Abate (Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen; 17.3857) und verzichtet auf eine Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 10. März 2020

Protokoll-Nr.: 247

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung
des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziel-
len Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir zu den geplanten Änderungen keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Distribution :

DFJPoriginal
DEAS1
SMIG1
PONE.....1
Chancellerie.....1

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral
3003 Berne

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) portant mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » ainsi que le soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Le projet de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) consiste à mettre en œuvre des mesures issues du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » adopté par le Conseil fédéral, lequel prévoit différentes mesures qui doivent encore être transposées dans la LEI.

Parmi ces mesures, il y a les obligations imposées aux exploitants lors de la construction et de l'exploitation d'aérodromes constituant une frontière extérieure Schengen.

Jusqu'à maintenant, la participation des exploitants était exigée sans qu'une loi ne l'impose. Les modifications prévues concernent les mesures de construction, les changements d'affectation et l'aménagement des processus d'exploitation concernant les vérifications aux frontières et devant, de manière générale, être préalablement approuvés par les autorités compétentes en matière de vérifications aux frontières et la création d'une nouvelle base légale afin que le Conseil fédéral puisse définir les exigences infrastructurelles et opérationnelles auxquelles les aérodromes constituant une frontière extérieure Schengen, doivent satisfaire.

Le canton de Neuchâtel est concerné par ces mesures puisque l'aérodrome de La Chaux-de-Fonds est déclaré par la Suisse comme point de passage aux frontières extérieures, les autres aérodromes ne pouvant en principe ni accueillir de vols directs en provenance d'un État tiers (c'est-à-dire hors espace Schengen), ni en affréter à destination de ces États. Nous sommes d'avis que les aérodromes constituant une frontière extérieure

Schengen doivent remplir certaines exigences minimales auxquelles les infrastructures et les processus d'exploitation doivent répondre pour assurer le bon déroulement des vérifications aux frontières extérieures.

Il s'agit aussi de mettre en œuvre la motion 17.3857 Abate « Aide financière aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière suisse » qui chargeait le Conseil fédéral de mettre en place des dispositions législatives permettant à la Confédération de soutenir financièrement les cantons qui gèrent des centres de départ hors du domaine de l'asile.

La modification envisagée vise à créer une base légale claire afin que la Confédération puisse apporter un soutien financier temporaire aux cantons frontaliers en cas de situation extraordinaire. Un centre de départ cantonal permet d'exécuter rapidement et sans décision formelle, dans le cadre d'accords de réadmission bilatéraux, les renvois d'étrangers appréhendés à la frontière. Actuellement, il n'existe pas d'autre centre de départ que celui situé au Tessin.

Nous saluons cette participation financière de la Confédération, à raison d'un forfait journalier, aux frais d'exploitation liés aux rétentions dans les centres de départ cantonaux implantés dans les régions frontalières lors de hausse significative des entrées irrégulières en Suisse.

Toutefois, en raison des circonstances extraordinaires et d'urgence de cette obligation cantonale d'hébergement, la participation financière de la Confédération doit être obligatoire et ne pas être traitée au cas par cas, bien qu'il puisse être tenu compte des mesures prises pour diminuer la nécessité d'hébergement, par exemple des mesures liées à l'Administration fédérale des douanes (AFD).

Enfin, la modification du titre de l'article 116 LEI, disposition pénale accessoire, de « incitation à l'entrée, à la sortie ou au séjour illégaux » a été modifiée en « Trafic de migrants et autres formes d'incitation à l'entrée, à la sortie ou au séjour illégaux et à l'exercice d'une activité lucrative sans autorisation ».

La lutte contre le trafic de migrants est une préoccupation importante et le trafic organisé de migrants doit être combattu avec fermeté. La précision amenée par cette modification permet de mettre en exergue cette volonté et, sur la base des arguments développés dans le rapport explicatif, nous nous rallions à la prise de position du Conseil fédéral.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 mars 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie den Kanton Nidwalden in der erwähnten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken.

Aufgrund dieser Neuregelung der Flugplatzkategorien (nur noch zwei Flugplatz-Kategorien), besteht die Möglichkeit, dass der Flugplatz Buochs zu einem "Flugplatz, der eine Schengen-Aussengrenze bildet" erhoben wird. Dies hat zur Konsequenz, dass die entsprechenden auch baulichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Hierzu ist zu erwähnen, dass aktuell auf dem Flugplatz Buochs (als Landeplatz der Unterkategorie D) die Kontrollstelle nicht permanent besetzt ist. In der Vergangenheit stellte sich das Grenzwachtkorps im Rahmen der Abklärung einer möglichen Aufstufung des Flugplatzes Buochs auf den Standpunkt, dass in diesem Fall eine vollständige Umzäunung des Flugplatzareals zwingend wäre. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (Wildwechsel, Naturschutz, Bewirtschaftung der Flächen, etc). Das Festhalten an solch starren baulichen Vorschriften würde dazu führen, dass der Flugplatz kein "Flugplatz, der eine Schengen-Aussengrenze bildet" mehr sein könnte. Es muss zwingend möglich sein, dass für kleine Flugplätze weiter die Möglichkeit geschaffen wird, mittels reduzierter baulicher Massnahmen die Grenzsicherheit sicherzustellen. Es wäre zum Beispiel denkbar, die gleichzeitige Anzahl Personen je Flug zu begrenzen. So könnte sichergestellt werden, dass die Einreisenden mit der Polizei vom Flugzeug in die Flugplatzinfrastruktur verbracht werden könnten. Diese Möglichkeit wäre wichtig, da der grösste Teil der Non-Schengen-Flüge Überführungsflüge in den Unterhaltsbetrieb der Pilatus Flugzeugwerke AG sind. Insbesondere für diese Flüge, würde der neu erforderliche Zwischenstopp auf einem Kategorie A oder B Flugplatz einen ökologischen und ökonomischen Mehraufwand darstellen.

Aus Sicht des Flughafens Buochs ist es wichtig, dass weiterhin Non-Schengen-Flüge durchgeführt werden können. Auf kleineren Flugplätze ist es aber schwierig die personellen Ressourcen hierfür jederzeit zur Verfügung zu stellen. Wir regen somit an, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche kleineren Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, die Möglichkeit gibt eine Mitteilungspflicht vorzuschreiben, dass das Personal für die notwendigen Kontrollen aufgeboten werden kann.

Grundsätzlich werden die Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) begrüsst. Indessen muss aufgrund der Umsetzung der Gesetzesanpassungen mit Mehrkosten für den Kanton Nidwalden gerechnet werden, die im Moment aber nicht abschätzbar sind.

Abschliessend teilen wir Ihnen mit, dass Sie allfällige Anfragen im Zusammenhang mit dieser Vorlage direkt an die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, Kreuzstrasse 1, 6371 Stans (Justiz-Sicherheitsdirektion@nw.ch) richten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Vorlage, die durch redaktionelle Anpassungen und Schliessung von Gesetzeslücken mehr Ordnung und Übersicht im AIG schafft. Aus Sicht eines Grenzkantons begrüssen wir zudem die vorgesehene Finanzierungsmöglichkeit des Bundes von Ausreisezentren ausserhalb des Asylbereichs.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Vizestaatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 17. März 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

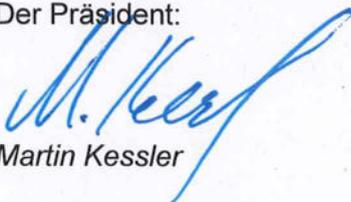
Mit Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments vom 13. Dezember 2019 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, welche insbesondere der Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» dienen und damit die Sicherheit in der Schweiz verstärken. Auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten wir jedoch.

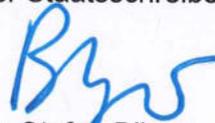
Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

10. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2019 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» und redaktionelle Anpassungen des AIG

Mit dem "Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung" (Aktionsplan) hat die Schweiz einen nationalen Plan geschaffen, um die illegale Migration, den Menschenschmuggel und die grenzüberschreitende Kriminalität effizient und koordiniert zu bekämpfen. Die Polizei Kanton Solothurn unterstützt die dazu erarbeiteten Massnahmen, welche schrittweise umgesetzt werden.

Die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen wurden mit der Schengen-Assoziierung im Jahre 2008 verschärft; gemäss Schengener Grenzkodex (SGK) dürfen die Schengen-Aussengrenzen nur an den dafür bezeichneten Grenzübergangsstellen überschritten werden. Für diese Grenzkontrollen sind geeignete örtliche Infrastrukturen und betriebliche Abläufe erforderlich. Im Kanton Solothurn führt die Polizei Kanton Solothurn die Grenzkontrollen an der Schengen-Aussengrenze am Flughafen Grenchen durch und ist dementsprechend auf die Flugplatzhalter und deren Infrastruktur angewiesen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ermöglicht erst die Grenzübertrittskontrolle die Nutzung des Flugplatzes und generiert so mittelbar wirtschaftlichen Nutzen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Flugplätzen mit einer Schengen-Aussengrenze gewisse Mindestanforderungen vorausgesetzt werden (Vorhandensein Transitbereich, Trennung der Passagiere nach Reisen innerhalb des Schengen-Raums oder in Drittstaaten), erscheint die ausdrückliche Verankerung der gesetzlichen Pflicht im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) gegenüber den Flugplatzhaltern, die für das reibungslose Funktionieren der Grenzübertrittskontrolle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, als angezeigt. Insbesondere sollen unentgeltlich Räumlichkeiten zuhanden der Behörden zur Verfügung gestellt werden, betriebliche Abläufe an die Bedürfnisse der für die Grenzübertrittskontrolle zuständige Behörde angepasst und allenfalls bauliche Massnahmen zugunsten einer geordneten Grenzübertrittskontrolle vorgenommen werden. Im Weiteren sollen bauliche Massnahmen und Umnutzungen oder eine Änderung der betrieblichen Abläufe an Flugplätzen, welche die Aufgaben der für die Grenzüber-

trittskontrolle zuständigen Behörden tangieren, generell genehmigungspflichtig sein und die Halter von internationalen Flughäfen verpflichtet werden, eine kostengünstige Unterkunft für Personen bereitzustellen, die am Flughafen um Asyl nachsuchen. Es soll ausserdem eine internationale Transitzone betrieben werden.

Die damit einhergehenden redaktionellen Anpassungen des AIG begrüßen wir: Damit wird die Gesetzgebung im Sinne der Rechtssicherheit an den Schengener Grenzkodex angepasst.

2. Anpassungen der Nebenstrafbestimmung gegen Menschenmuggel

Wie dem Bundesrat ist auch dem Kanton Solothurn die wirksame Bekämpfung von Menschenmuggel ein wichtiges Anliegen. Unserer Ansicht nach ist dieser Thematik generell mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Aus diesem Grund begrüßen wir die zentrale Stellung, die der Aktionsplan der Bekämpfung dieser Straftat beimisst.

Im Schweizer Recht sind die Straftatbestände des Menschenmuggels in Artikel 116 AIG enthalten: Die Nebenstrafbestimmung richtet sich gegen die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts oder des Verschaffens einer Erwerbstätigkeit ohne dazu erforderliche Bewilligung. Die heute geltende Sachüberschrift von Art. 116 AIG "Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts" soll durch die Überschrift mit der Formulierung "Menschenschmuggel und andere Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung" erweitert werden. Dies soll insbesondere die Wahrnehmung der Bestimmung verbessern und deren generalpräventive Signalwirkung erhöhen.

Wir begrüßen eine neue, verständlich und klar formulierte Sachüberschrift, die sowohl den Begriff "Menschenschmuggel" als auch die Strafbarkeit des Verschaffens einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung beinhaltet. Jedoch sind wir nicht überzeugt davon, dass nur durch die Verwendung dieser Begrifflichkeiten den deckungsgleichen Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse und von Fachkreisen sowie unserer Absicht in Bezug auf die Thematik "Menschenschmuggel" ausreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere eine Erhöhung des Strafmasses wird im erläuternden Bericht abgelehnt. Als Grund dazu wird das breite Täterspektrum im Bereich Menschenmuggel (von Einzelpersonen, die Familienangehörige über die Grenze bringen, bis hin zu grossen kriminellen Tätergruppierungen, die international vernetzt sind und skrupellos und gewinnorientiert agieren) angegeben. Dem erläuternden Bericht ist überdies zu entnehmen, dass der heutige Strafrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft würde, was bedeute, dass der heutige Strafrahmen ausreichend sei. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass in der Praxis weit häufiger der nicht qualifizierte Tatbestand gemäss Art. 116 Abs. 1 AIG zur Anwendung kommt, da der organisierte Menschenmuggel gestützt auf Artikel 116 Abs. 3 AIG kaum je nachweisbar ist. Die von Menschenmuggel betroffenen Personen verweigern regelmässig Aussagen über ihre Schlepper, weshalb die Strafverfolgung im Bereich von grossen kriminellen Tätergruppierungen, die vor allem gewinnorientiert agieren, schwierig ist. Da der qualifizierte Tatbestand kaum je vorliegt oder beweisbar wäre, bedarf es u.E. eines höheren Strafrahmens im Grundtatbestand, um Menschenmuggel wirksam, angemessen und abschreckend sanktionieren zu können und der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28.11.2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt zu entsprechen.

Neben der Höhe des Strafmasses ist insbesondere die konsequente Verfolgung der Straftaten im Bereich Menschenmuggel mit entsprechenden personellen Ressourcen und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vollzugsbehörden in diesem Bereich unter Berücksichtigung der Komplexität der Fälle zielführend.

3. Finanzielle Unterstützung des Bundes für kantonale Ausreisezentren an der Grenze und rechtliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Ausländerinnen und Ausländern in Ausreisezentren

Der Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagene finanzielle Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten kantonaler Ausreisezentren (Umsetzung Motion Abate). Auch die Ausgestaltung der Norm im AIG als "Kann-Bestimmung" erscheint sinnvoll. Es handelt sich um die Regelungs-

möglichkeit einer Ausnahmesituation, wie beispielsweise die erwähnte massive Zunahme der irregulären Migration an der Schweizer Südgrenze in den Jahren 2016 und 2017, in welcher die Unterstützung des Bundes angezeigt ist. Bei Abgeltung des Aufwandes der Grenzkantone durch den Bund ist zu erwarten, dass diese entsprechend konsequent vorgehen können, d.h. die illegale Migration schon im Grenzgebiet effizient bearbeiten und eine Weiterreise von illegal Anwesenden verhindern. Dies führt letztendlich zu einer Entlastung (finanziell und sicherheitspolitisch) aller Kantone.

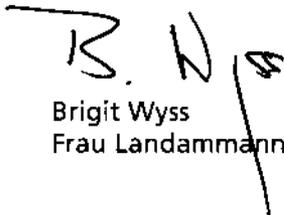
Ebenfalls befürwortet wird die Schaffung der Rechtsgrundlage für die kurzfristige Festhaltung bei Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, um deren Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen sicherzustellen. Diese Zwangsmassnahme, im Gegensatz zur bisher anzuordnenden Ausschaffungshaft, vereinfacht und beschleunigt den Wegweisungsvollzug gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen. Es handelt sich um eine taugliche und nötige Ergänzung zur Möglichkeit der Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG.

4. Abschliessende Bemerkungen

Die geänderten Bestimmungen im AIG haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Vielmehr wird durch die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans und die vorgesehenen Finanzbeiträge an die Grenzkantone die Sicherheit gestärkt, was gesamtschweizerisch von Bedeutung ist.

Gerne hoffen wir auf Berücksichtigung unserer Überlegungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

elektronisch an vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schwyz, 10. März 2020

Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz zur Umsetzung "Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung" sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung "Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung" sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze zur Vernehmlassung bis 27. März 2020 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz unterstützt die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze und hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 17. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des „Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung“ sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

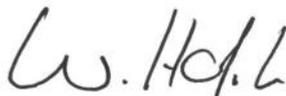
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



numero			Bellinzona
1059	cl	0	4 marzo 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

anticipata per email: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione in attuazione del "Piano d'azione Gestione integrata delle frontiere" e per garantire un aiuto finanziario ai Cantoni che gestiscono centri di partenza alla frontiera svizzera

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 13 dicembre 2019 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. L'avamprogetto della legge, unitamente al relativo rapporto esplicativo sulla modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI), è stato da noi esaminato in collaborazione con i servizi di polizia interessati e l'Ufficio cantonale della migrazione.

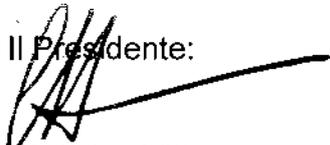
Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, salutiamo favorevolmente in toto le proposte di modifica contenute nell'avamprogetto, le quali contribuiranno indubbiamente a migliorare la gestione dei valichi di frontiera e a rafforzare così la sicurezza sul territorio elvetico.

In particolare, in qualità di Cantone di confine che gestisce un alloggio temporaneo dove vengono ospitati gli stranieri che sono giunti su suolo svizzero senza permesso (il Centro temporaneo per la riammissione semplificata a Rancate), accogliamo positivamente l'introduzione di una base legale secondo cui la Confederazione potrà partecipare ai costi di gestione dei Cantoni relativi al Centro per la riammissione semplificata a seguito del fermo di determinate persone. In questo modo, qualora dovesse verificarsi nuovamente un forte aumento della migrazione irregolare come accaduto nel corso degli anni 2016 e 2017 (in considerazione altresì della nostra peculiare posizione geografica), il contributo finanziario della Confederazione permetterà di sgravare almeno in parte l'onere del nostro Cantone.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

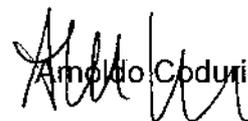
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Comando della Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Staatsekretariat für Migration (SEM)
Chef Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze» ein.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Massnahmen zur Umsetzung der «Integrierten Grenzverwaltung», die Bekämpfung des Menschenschmuggels sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone mit Ausreisezentren.

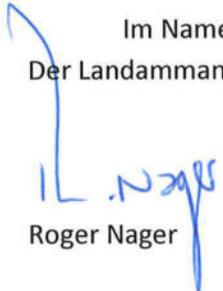
Altdorf, 10. März 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Roger Nager


Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Secrétariat d'Etat aux migrations SEM
3003 Berne

Envoi par courriel :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Réf. : MFP/15026422

Lausanne, le 25 mars 2020

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, portant sur la mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » ainsi que sur le soutien financier aux cantons qui gère des centres de départ à la frontière - réponse à la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

La consultation mentionnée en titre a retenu toute notre attention et notre intérêt, et nous vous remercions de nous avoir consultés.

Nous nous déclarons favorables à ce projet. En particulier, nous saluons la modification du titre de l'article 116 de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, qui confère une meilleure visibilité aux délits visés par cette disposition de droit pénal accessoire, et qui rend plus clair le fait que le droit suisse sanctionne le trafic de migrants. A l'instar du Conseil fédéral, nous considérons comme importante la lutte contre le trafic de migrants. Si nous émettons quelques réserves quant au choix de ne pas augmenter les peines prévues, nous comprenons toutefois celui-ci. Pour le surplus, nous n'avons pas d'autres remarques.

Conformément à votre demande, nous vous indiquons que la personne de contact au niveau cantonal s'agissant de la présente consultation est le Chef du service cantonal de la population, M. Stève Maucci.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SPOP (Chef de service et Secteur juridique)



2020.00900

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
11. März 2020

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karine Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundeshaus West
Bundesgasse 1
3001 Berne



EINGANG GEVER SEM
2020 -03- 11

Notre réf. /
Votre réf. /

Date - 4 MAR. 2020

Procédure de consultation : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration portant sur la mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières »

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre, la mise en œuvre du plan d'action « gestion intégrée des frontières » est un élément essentiel d'une bonne politique du contrôle aux frontières en formalisant les pratiques qui sont déjà en cours.

Art. 82 al. 3 LEI

Dans cette disposition, la Confédération prévoit de participer financièrement pour autant que la personne soit retenue dans un centre cantonal de départ implanté dans une zone frontalière. La problématique géographique du canton du Valais nécessitera la présence de plusieurs centres sur le territoire cantonal. Il est dès lors demandé de modifier l'alinéa a et c de cet article en précisant que le canton peut avoir plusieurs centres de départ ; actuellement, le Service cantonal de la population et des migrations supporte à lui seul la charge de l'hébergement à court terme des personnes qui sont entrées illégalement en Suisse. Cet hébergement se déroule soit en structure hôtelière soit dans une structure organisée par les soins de différents services cantonaux. L'alinéa b de cette disposition doit être enlevée purement et simplement car la notion d'arrivée massive est une notion indéterminée qui ne peut être déclenchée que par la volonté du SEM ou de la Confédération. La création d'une structure cantonale ne peut pas se faire d'un jour à l'autre et nécessite une préparation et une organisation importante, notamment pour trouver des locaux adéquats. Les cantons concernés doivent être associés à la décision de déclenchement de la clause d'urgence ou obtenir la compétence de le faire.

Art. 95a LEI

La définition des exigences posées aux aéroports constituant une frontière extérieure Schengen et la mise à disposition des infrastructures nécessaires aux vérifications et obligations nécessitera des aménagements en temps et en moyens. En effet, le récent Brexit imposera des modifications importantes pour des aéroports de faible grandeur et ayant un volume de trafic peu important avec des destinations. La Confédération devra faire preuve de souplesse et de compréhension avant une intervention d'un autre ordre (application de l'art. 122d).

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Wabern

Zug, 24. März 2020 sa

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze Stellung zu nehmen.

Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden sind. Wir weisen einzig darauf hin, dass aus den Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 des Erläuternden Berichts zur Strafbestimmung zum Menschenschmuggel (Art. 116 AIG) nicht unmissverständlich hervorgeht, dass die Streichung von Abs. 2 nicht durch diese Vorlage, sondern im Rahmen der Harmonisierung der Strafrahmen und der Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionsrecht (BBI 2018 2903) erfolgen soll. Wir empfehlen deshalb, Ziffer 2.1.2 dahingehend klarer zu formulieren, als ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Streichung von Abs. 2 nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzesänderung bildet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



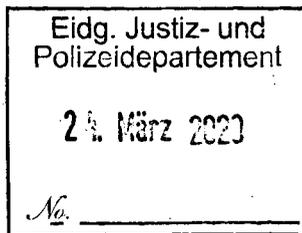
Stephan Schleiss
Landammann



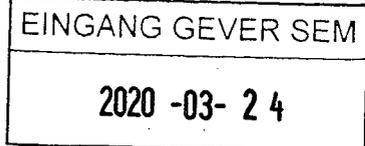
Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (im PDF- und Word-Format)
- Sicherheitsdirektion; info.sd@zg.ch
- Amt für Migration; info.afm@zg.ch
- Zuger Polizei; kommandooffice.polizei@zg.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)



 **Kanton Zürich**
Regierungsrat



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

18. März 2020 (RRB Nr. 263/2020)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die gesetzliche Verankerung von Pflichten beim Bau und Betrieb von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, begrüssen wir. Insbesondere erachten wir die Verpflichtung der Flugplatzhalter, die für eine geordnete Grenzkontrolle erforderlichen Räumlichkeiten für die zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, als sachgerecht. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen erscheinen umso mehr folgerichtig, als auch das geltende Zollrecht eine entsprechende Verpflichtung kennt und ebenfalls eine Genehmigungspflicht für Projekte statuiert, die das Zollveranlagungsverfahren berühren. Die vorgesehenen Änderungen des AIG tragen wesentlich zur Sicherstellung einer geordneten und effizienten Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Flugplätzen und damit zur Sicherheit an den Schengen-Aussengrenze bei. Wir sind aber der Ansicht, dass sich der Bund an den jeweiligen Kosten (Kanton und Flughafenhalter) für die Grenzkontrollen am Flughafen Zürich beteiligen muss.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf einen zusätzlichen Anpassungsbedarf hinzuweisen, der für die Praxis von Bedeutung ist. Nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b AIG kann eine Ausländerin oder ein Ausländer ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zwecks Identitätsabklärungen kurzfristig festgehalten werden. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich kommt dieses Mittel allerdings nur zur Anwendung, wenn die betroffene Person einer entsprechenden Vorladung mindestens einmal ohne entschuldbaren Grund nicht gefolgt ist oder zumindest unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dieser nicht folgen wird. Da die von den Vertretungen der (möglichen) Herkunftsländern durchgeführten Identitätsbefragungen zum Teil nur einmal jährlich oder noch seltener angeboten werden, bleibt diesfalls der Wegweisungsvollzug der Ausreisepflichtigen über längere Dauer blockiert. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Art. 73 Abs. 1 Bst. b AIG wie folgt zu ändern:

«b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist und sie sich bislang nicht selber um die Klärung ihrer Identität aktiv bemüht haben.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Sarnen, 2. März 2020/1067222

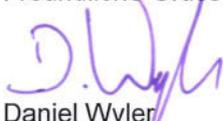
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft ein. Dafür danken wir Ihnen bestens. Die Frist läuft am 27. März 2020 ab.

Wir haben die Unterlagen geprüft und verzichten auf eine Stellungnahme. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Zustellung an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (Word- und PDF-Version)

Kopie an:

- Sicherheits- und Justizdepartement (per E-Mail)
- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Arbeit (per E-Mail)
- Staatskanzlei (OWSTK.3669)

Per E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. März 2020

Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit dem vorliegenden Vorschlag des Bundesrates. So erscheint es folgerichtig, dass es auch im Ausländerrecht, analog zum Zollrecht, eine explizite gesetzliche Regelung für die Mitwirkung von Haltern von Flugplätzen, welche eine Schengen-Aussengrenze bilden, benötigt. Dies dient auch der Rechtssicherheit.

Im Sinne der Verständlichkeit und Rechtssicherheit begrüsst die CVP zudem die rein redaktionellen Anpassungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) an den Schengener Grenzkodex (SGK).

Obwohl der Bundesrat im erläuternden Bericht darlegt, wieso er auf eine Erhöhung des Strafmasses für gewerbsmässigen Menschenhandel verzichtet, ist die CVP der Ansicht, dass eine solche Anpassung der Maximalstrafe geprüft werden sollte. Die CVP lädt den Bundesrat ein, dies bei der Erarbeitung seiner Botschaft zu tun.

Des Weiteren unterstützt die CVP die Umsetzung der Motion 17.3857 Abate. Mit dieser soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit sich der Bund in künftigen ausserordentlichen Situationen befristet finanziell an kantonalen Ausreisezentren beteiligen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

27. März 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Stellungnahme economie suisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einer möglichst nahtlosen internationalen Anbindung der Schweiz und an effizienten Grenzkontrollen interessiert. Im Kontext der Vernehmlassungsvorlage sind für die Wirtschaft somit jene Änderungen relevant, welche die hiesigen Luftfahrtinfrastrukturen betreffen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich folglich auf diese Aspekte. Ergänzend unterstützt economie suisse explizit die Stellungnahmen seiner Mitglieder Aérosuisse, der Landesflughäfen Basel-Mulhouse, Genf und Zürich sowie der Zürcher Handelskammer. Die nachfolgende Position ist darüber hinaus mit weiteren Mitgliedern abgestimmt (Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève sowie Handelskammer beider Basel).

economiesuisse lehnt die vorgeschlagenen Art. 95a und Art. 122d E-AIG ab und beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen. Die Überwälzung der Grenzkontrollkosten auf die Flughafenbetreiber sowie die Einschränkung deren Autonomie bei baulichen und betrieblichen Änderungen sind unverhältnismässig. Ausserdem wäre eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Luftfahrt angesichts der wirtschaftlichen Situation aufgrund der COVID-19-Krise fatal.

Die Begründung dieser Position finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

1. Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandorts Schweiz muss höher gewichtet werden

Die Landesflughäfen und die weiteren von der Vernehmlassungsvorlage betroffenen Luftfahrtinfrastrukturen befinden sich in einem Spannungsfeld vielfältiger Ansprüche. In den massgebenden luftfahrtpolitischen Grundlagen (Luftfahrtpolitischer Bericht 2016, Konzeptteil Sachplan Infrastruktur Luftfahrt) misst der Bund der Erreichbarkeit sowie dem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb der Infrastrukturen einen hohen Stellenwert bei. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde das Ausländerrecht in ein Missverhältnis zu diesen Vorgaben stellen. Durch die systematisch strengeren Anforderungen des AIG und insbesondere durch die Weisungsbefugnis des Staatssekretariats für Migration würden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der betroffenen Flughäfen eingeschränkt, ohne dass ein sichtbarer Mehrwert für einen effizienten Grenzschutz entsteht. Dies hat potenziell negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Flughäfen und damit mittelfristig auch auf die Erreichbarkeit der Schweiz. Angesichts der äusserst angespannten wirtschaftlichen Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie gilt es, solch widrige Rahmenbedingungen zu vermeiden.

2. Bestehende rechtliche Rahmenbedingungen sind ausreichend

Die Betriebsgesellschaften der betroffenen Flughäfen sind gemäss Gesetz und mittels Betriebskonzessionen verpflichtet, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Art. 36a Abs. 2 Luftfahrtgesetz LFG). Dazu gehören auch die Infrastrukturen für die Abwicklung der Passagierströme (inkl. Sicherheits- und Grenzkontrolle). Darüber hinaus kommt bei baulichen Massnahmen das Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 ff. LFG zur Anwendung. Dieses stellt bereits heute sicher, dass unterschiedliche behördliche Interessen und Anforderungen berücksichtigt werden – insbesondere solche im Bereich der Grenzkontrollen. Der im erläuternden Bericht erwähnte «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» wurde im Rahmen dieser bestehenden Instrumente erfolgreich umgesetzt. Zudem ergibt sich die Pflicht zur Umsetzung von Schengen-Recht direkt aus dem Schengener Grenzkodex Anhang VI Ziff. 2, insbesondere Ziff. 2.1.3 (VO EU 2016/399), welcher als direkt anwendbares Gesetz auch für die Schweizer Flughäfen gilt.

3. Die Vollzugskosten hoheitlicher Aufgaben sind durch den Staat zu tragen

Im erläuternden Bericht wird das Argument angeführt, dass die Grenzkontrollen die Nutzung der betroffenen Flughäfen erst ermöglichen und deshalb eine höhere Kostenbeteiligung der Flughafenbetreiber gerechtfertigt sei. Diese Sicht greift jedoch zu kurz - die Grenzen sind völkerrechtlich definiert und der Grenzschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten grundsätzlich der Staat zu tragen hat. Dies wird auch bei anderen Verkehrsträgern so gehandhabt. Schon heute stemmen insbesondere die Landesflughäfen beträchtliche Kosten für hoheitliche Sicherheitsaufgaben (z.B. Polizeipatrouillen für den Perimeterschutz). Die Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Infrastrukturbetreiber ist nicht sachgerecht und entbehrt einer ausreichenden Grundlage.

4. Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung

Angesichts der regulatorischen Einschränkungen, der potenziellen finanziellen Folgen für die Flughafenbetreiber und der daraus resultierenden Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der betroffenen Infrastrukturen, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus der Sicht von economiesuisse eine einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) im vorliegenden Fall angemessen. Falls das SEM dies im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft hat und zu einem anderen Schluss gekommen ist, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch zumindest im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Aufgrund dieser gesamtwirtschaftlich relevanten Erwägungen sehen wir uns gezwungen, die für die Flughafenbetreiber relevanten Teile der Vernehmlassungsvorlage (insb. Art. 95a und Art. 122d E-AIG) abzulehnen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Projektleiter Infrastrukturen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 17.03.2020/TH, YB
VL Änderung AIG

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen kann den vorgeschlagenen Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) nur teilweise zustimmen. Die FDP begrüsst explizit die Umsetzung der Motion [17.3857](#) Abate «Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen». Hingegen stellen die vorgesehenen Mitwirkungspflichten von Flugplatzhaltern eine weitreichende Kompetenzzuweisung des Staatssekretariats für Migration (SEM) dar, der wir in dieser Form nicht zustimmen können. Die FDP spricht sich weiter für eine Verschiebung der Menschenschmuggel-Strafbestimmung ins Kernstrafrecht aus. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Punkte der Vorlage ein.

Finanzielle Unterstützung der kantonalen Ausreisezentren (Umsetzung Motion Abate)

Aus Sicht der FDP handelt es sich beim Vollzug von Rückübernahmen um eine gesamtschweizerische Aufgabe. Deshalb ist eine Beteiligung des Bundes an den kantonalen Ausreisezentren gerechtfertigt. Die effiziente Behandlung von Rückübernahmen trägt zu einer fairen und konsequenten Asylpolitik bei – insbesondere während Phasen von hohem Migrationsdruck.

Pflichten der Flugplatzhalter

Aufgrund der geographischen Lage der Schweiz bilden die internationalen Flughäfen die einzigen Schengen-Aussengrenzen. Zur Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität finden dort verschärfte Personenkontrollen statt. Es ist daher durchaus sinnvoll, die Mitwirkungspflichten der Flugplatzhalter im Grenz- und Migrationsbereich rechtlich zu definieren. Aus Sicht der FDP sind die vorgeschlagenen Änderungen aber sehr weitreichend. So verschafft etwa Art. 95a Abs. 4 E-AIG dem SEM einseitig das Recht, Änderungen der betrieblichen Abläufe oder bauliche Massnahmen anzuordnen, ohne vorbehaltlichen Verweis auf das heute gültige Plangenehmigungsverfahren.

Ausserdem sollen die Flugplatzhalter neu verpflichtet werden, die für eine geordnete Durchführung der Grenzkontrollen erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 95a Abs. 1 E-AIG). Zum Vergleich: Internationale Mitbewerber werden für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten in der Regel entschädigt. Die Rechtfertigung, dass solche Mehrkosten auf die Passagiere abgewälzt werden können, ist stossend. Die Asyl- und Grenzpolitik ist primär Sache des Bundes und nicht der Flugpassagiere.

Wir stellen nicht in Frage, dass die Flughafenbetreiber ihren Teil dazu beitragen müssen, damit die Behörden ihre hoheitlichen Aufgaben zweckmässig erledigen können. Der Flughafen ist eine Schengen-Aussengrenze und diese ist gemäss den Schengen-Bestimmungen zu schützen. Eine gesetzliche Grundlage, die

die Zusammenarbeit zwischen dem SEM und den Flughäfen regelt, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Aber der vorliegende Entwurf verschafft dem SEM zu einseitige und zu weitreichende Befugnisse. Wir lehnen diese Änderungen des AIG ab. Wenn die Flughafenbetreiber weitreichende bauliche Massnahmen erfüllen oder grosszügig Räumlichkeiten für hoheitliche Aufgaben zur Verfügung stellen müssen, müssen sie dafür entschädigt werden. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob es zwingend eine neue gesetzliche Regelung braucht, um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Flughafenhaltern zu verankern. Die FDP regt an, die Frage der gesetzlichen Regelung noch einmal zu prüfen, insbesondere mit Blick auf das heute gültige Luftfahrtgesetz und das Plangenehmigungsverfahren.

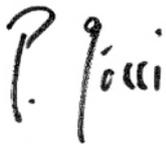
Anpassung der Nebenstrafbestimmung gegen Menschenschmuggel

Menschenschmuggel muss konsequent verfolgt werden. Wir begrüssen daher explizit die vom Bundesrat angekündigten und bereits ergriffenen Massnahmen in diesem Bereich, insbesondere zur Stärkung der Strafverfolgung. Die vorgeschlagene Änderung der Sachüberschrift von Art. 116 AIG erachten wir ebenfalls als sinnvoll, im Sinne eines Schrittes hin zu einer klareren Gesetzgebung in diesem Bereich. Dennoch sollten aus Sicht der FDP strafrechtliche Normen im Strafgesetzbuch konzentriert und spezifische Strafbestimmungen in separaten Gesetzen tendenziell vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13. Februar 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Stellung nehmen zu können. Es geht dabei um die Grenzverwaltung sowohl an den Schweizer Landesgrenzen (Schengen Innengrenzen) als auch auf den Flugplätzen als Schengen-Aussengrenzen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB ist einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen, wo sie nicht mit Verschlechterungen der Situation von Ausländerinnen und Ausländern einhergehen:

- Die redaktionellen Anpassungen, die keine materiellen Änderungen mit sich bringen, sind einleuchtend und sollten so umgesetzt werden.
- Die Verpflichtung der Flugplatzbetreiber_innen zur Bereitstellung einer Infrastruktur, die die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen ermöglicht, ist insofern sinnvoll, dass die Flugplatzbetreiber_innen für Finanzierung und Unterhalt der Infrastruktur aufzukommen haben. Der SGB ist jedoch strikte dagegen, dass dies zu einer Intensivierung der Abschottungsbestrebungen gegenüber Menschen aus Drittstaaten führt, und verlangt, dass Grenzübertrittskontrollen mit Augenmass und unter Achtung der Menschenwürde durchgeführt werden.
- Da Art. 116 AIG staatliche Interessen und nicht die Interessen der geschmuggelten Menschen schützt, begrüssen wir den Verzicht auf Verschärfungen beim Strafmass und die Beibehaltung der Möglichkeit einer Busse bei leichten Fällen.
- Der SGB steht der Schweizerischen Abschottungspolitik sehr kritisch gegenüber, doch solange die nationale Politik entsprechende Massnahmen beschliesst, sind Grenzschutz und Unterhalt von Ausreisezentren gesamtschweizerische Aufgaben. Die finanzielle Unterstützung von Grenzkantonen gemäss der Motion Abate 17.3857 ist deshalb sinnvoll.

Nicht gutheissen kann der SGB jene Änderungsvorschläge, die die Rechte von Migrantinnen und Migranten einschränken:

- Auf die Erhebung von Gebühren für Grenzkontrollen ist zu verzichten. Der entsprechende Satz in **Art. 7 Abs. 2** ist ersatzlos zu streichen.
- Auf die Möglichkeit, Personen, die unerwünscht in die Schweiz immigriert sind, gegen ihren Willen festzuhalten, ist zu verzichten. Sogenannte unerwünschte Immigration stellt für den SGB kein legitimer Grund für einen Freiheitsentzug dar. **Art. 73 Abs. 1 Bst. c** und der entsprechende Passus in **Art. 73 Abs. 2** sind ersatzlos zu streichen.
- Der SGB ist nicht einverstanden mit der Neuformulierung der Fachüberschrift bei **Art. 116 AIG**. Falls daran festgehalten wird, muss klar unterschieden werden zwischen Organisationen, die zur finanziellen Bereicherung Menschen über die Grenzen bringen, und Personen, die aus humanitären Gründen Hilfe beim Grenzübertritt leisten. Auf letztere darf der Begriff «Menschenschmuggel» keine Anwendung finden.

Der SGB beantragt zudem, die Änderung des AIG für folgende Verbesserungen zu nutzen:

- **Art. 116 AIG** soll gemäss Pa. Iv. Mazzone 18.461 so angepasst werden, dass Personen, die aus achtbaren Gründen Hilfe leisten, nicht mehr als «Menschenschmuggler_innen» kriminalisiert werden, sondern straffrei bleiben.
- Für Personen, denen an Flugplätzen die Ein- oder Weiterreise verweigert wurde, müssen adäquate und menschenwürdige Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung geschaffen werden. Dies soll in **Art. 65 Abs. 3** und **Art. 95a Abs. 2** oder alternativ in einer Verordnung festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin

Bern, 27.3.2020



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze;

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung der Grenzverwaltung und finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren überwiegend. Für uns ist die vorliegende Revision weitgehend eine sinnvolle Umsetzung auf Gesetzesstufe der bestehenden Praxis der Grenzverwaltung in Flughäfen mit Schengen-Aussengrenze. Insbesondere begrüssen wir die vorgesehenen Massnahmen zur Erleichterung des Aufenthalts von geflüchteten Menschen in diesen Flughäfen (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3). Hingegen lehnt die SP Schweiz die vorgesehene Streichung der leichten Fälle des Menschenschmuggels ab, da dadurch die humanitäre Fluchthilfe weiter kriminalisiert würde (siehe zu unten stehend Ziff. 2.4).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Einrichtung einer definierten Zone für weggewiesene Ausländer/innen (Art. 65 Abs. 3 VE-AIG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung von definierten Zonen resp. Transitzonen für weggewiesenen Ausländer/innen in allen Flughäfen mit Schengen-Aussengrenzen. Eine bundesweit einheitliche und für alle Flughäfen geltende Regelung dieses Aufenthaltsbereichs ist im Sinne der Rechtssicherheit für die betroffenen Ausländer/innen sowie die Flughafenbetreiber/innen zu begrüssen.¹

2.2 Finanzielle Unterstützung des Bundes für kantonale Ausreisezentren an der Grenze (Art. 82 Abs. 3 VE-AIG)

Die SP Schweiz begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für entsprechende Zahlungen des Bundes an die betroffenen Kantone², um bei ausserordentlicher Beanspruchung dieser Kantone eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den Bund zu ermöglichen.³ Wir fordern allerdings den Bund dazu auf, in der Umsetzung sicherzustellen, dass die geleisteten Beiträge von den profitierenden Kantonen zweckgemäss eingesetzt werden und die Bedingungen für die geflüchteten Menschen in diesen Ausreisezentren angemessen sind.

2.3 Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft für Asylsuchende durch Betreiber/innen von Flughäfen mit Schengen-Aussengrenze (Art. 95a Abs. 2 lit. c VE-AIG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Pflicht der Betreiber/innen von Flughäfen mit Schengen-Aussengrenzen, für Asylsuchende eine kostengünstige Unterkunft bereitzustellen, für dessen Kosten das SEM aufkommt (Art. 22 Abs. 2 AsylG).⁴ Für uns ist es sinnvoll und richtig, dass durch eine solche Pflicht sichergestellt wird, dass geflüchtete Menschen, die im Flughafen um Asyl ersuchen, angemessen untergebracht werden, um solche in dieser prekären Situation ein wenig zu unterstützen.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

² Entsprechend hat die SP-Fraktion in der Bundesversammlung die dieser Bestimmung zugrunde liegende Motion 17.3857 Abate im Parlament unterstützt.

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 5.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 21.

2.4 Streichung der leichten Fälle des Menschenschmuggels (Art. 116 Abs. 2 VE-AIG)

Die SP Schweiz befürwortet den Kampf gegen das Schlepperwesen klar.⁵ Hingegen lehnen wir die vorgesehene Streichung der leichten Fälle von Menschenschmuggel ab: Wir setzen uns vielmehr für die Entkriminalisierung der humanitären Fluchthilfe ein.⁶ Denn es ist falsch, Menschen zu bestrafen, die aus humanitären Gründen Geflüchteten in Not helfen. So war dies unter dem früheren Ausländer/innengesetz straffrei.⁷ Diese Straffreiheit wurde unverständlicherweise bei der Einführung des neuen AuGs gestrichen. Solche Situationen werden heute als leichter Fall von Menschenschmuggel bestraft.⁸ Die Konstellation der leichten Fälle nun zu streichen, wäre nach Ansicht der SP Schweiz ein weiterer Schritt in die falsche Richtung.

Die SP Schweiz fordert deshalb, auf die vorgesehene Streichung von Art. 116 Abs. 2 VE-AIG zu verzichten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat, Präsident



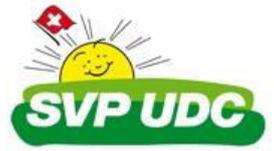
Claudio Marti, Politischer
Fachsekretär

⁵ Vgl. Positionspapier SP Schweiz Für eine umfassende und kohärente Migrationspolitik Chancen der Migration nutzen – Risiken wirksam entgegentreten, September 2012, S. 74, Forderung 170.

⁶ Vgl. dazu die von der SP-Fraktion mitunterstützte Parlamentarische Initiative 18.461 Mazzone (Prelicz-Huber) Artikel 116 AuG. Solidarität nicht mehr kriminalisieren.

⁷ Siehe den früheren Art. 23 Abs. 3 aANAG.

⁸ Siehe Erläuternder Bericht, S. 9.



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronisch (pdf und Word) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 26. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die Umsetzung der Motion Abate 17.3857, um Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell zu entlasten, lehnt jedoch die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen strikte ab. Sie sind entweder nicht notwendig, greifen übermässig in die Tätigkeit der Flughafenbetreiber ein oder beinhalten eine Begriffskreation, die für einen souveränen Staat nicht haltbar ist. Um die Umsetzung der Motion nicht zu gefährden, empfiehlt die SVP, die Vorlage aufzuteilen.

Grenzkantone entlasten

Wie bereits in der parlamentarischen Beratung der Motion dargelegt, unterstützt die SVP das Anliegen, dass die Grenzkantone vom Bund finanziell entschädigt werden sollen, wenn diese in einer ausserordentlichen Lage zusätzliche Leistungen im Bereich von Migration und Asyl erbringen. Gerade das Tessin ist aufgrund seiner geografischen Lage exponiert und trägt in vielerlei Hinsicht eine Zusatzlast. In diesem Sinne unterstützt die SVP die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit der Bund sich finanziell beteiligen kann.

Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Seit dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Raum haben die Flughafenbetreiber im guten Einvernehmen mit den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden unzählige Umgestaltungen an der Infrastruktur und den betrieblichen Abläufen vorgenommen. Mit der Einführung des Schengener Ein- und Ausreisensystems werden erneut Kosten auf Seiten der Flughafenbetreiber generiert, deren Auslöser der Bund bzw. die Politik ist. Umgestaltungen sind stets Bestandteil eines Plangenehmigungsverfahrens, bei dem die Bundesbehörden unter Federführung des BAZL ihre Interessen ausreichend einbringen können. Es besteht also aus Sicht der SVP

in kleinster Weise Anlass für eine zusätzliche gesetzliche Grundlage mit weitgehenden Anordnungs Kompetenzen der Behörden unter Strafandrohung und ohne jedwedes Mitspracherecht der direkt betroffenen Betreiber. Letztlich ist es immer im Interesse der Flughafenbetreiber, dass die Abläufe rund um Grenz- und Zollkontrollen möglichst reibungsfrei vonstattengehen.

Keine Kostenabwälzung hoheitlicher Aufgaben

Grenzkontrollen gehören zu den ureigensten hoheitlichen Aufgaben eines souveränen Staates. Umso erstaunter muss daher die SVP feststellen, dass der Bund nun versucht, weitere Teile dieser Kosten auf die Flughafenbetreiber abzuwälzen. Bereits heute beteiligen sich diese an den Kosten der Infrastrukturen für die Pass- und Zollkontrollen, am Perimeterschutz usw. Beim Grenzübertritt auf Strasse und Schiene wird den Betreibern oder den Transportunternehmen jedoch keine Kostenbeteiligung zugemutet. Diese Ungleichbehandlung von Verkehrsträgern darf nicht noch weitergetrieben werden. Daher fordert die SVP, dass die Flughafenbetreiber wie bisher bestimmte Infrastrukturen zulasten der Behörden abrechnen können. Es gibt keinen Anlass, an dieser Kostenteilung etwas zu ändern, schon gar nicht zulasten der Betreiber, die in einem internationalen Standortwettbewerb stehen und durch die aktuelle Lage um den Coronavirus gewichtige Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Verfehlt Terminologie

Einer einheitlichen Terminologie ist im Grundsatz nichts entgegenzusetzen. Doch mit der Umbenennung der Schweizer Landesgrenze in «Schengen-Binnengrenze der Schweiz gemäss Schengener Grenzkodex» wird der Bogen überspannt. Diese Begriffskreation ist nicht nur viel zu komplex, sondern eines souveränen und unabhängigen Staates schlicht nicht würdig. Die SVP lehnt diese Begriffsschöpfung aus grundlegender Überzeugung entschieden ab und fordert stattdessen die Verwendung eines einfachen und klaren Begriffs, der insbesondere auch der Sensibilität der Thematik gerecht wird: z.B. Schweizer Landesgrenze vs. Schengen-Ausgangsgrenze.

Unverständlicher Verzicht auf Erhöhung des Strafmasses bei Art. 116 AIG

Die SVP begrüsst die Neuformulierung der Sachüberschrift mit dem Begriff «Menschenschmuggel» in Art. 116 AIG. Auch der Verzicht auf eine Verschiebung vom Neben- ins Kernstrafrecht sowie die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit ist nachvollziehbar. Die Argumente, weshalb jedoch auch eine Erhöhung des Strafmasses abgelehnt wird, überzeugen die SVP nicht. Die Praxis zeigt, dass viele Migranten, die über solche Wege in die Schweiz gelangen, in der Regel nicht zurückgeschafft werden können und zudem teilweise über Generationen hinweg wirtschaftlich nie richtig Fuss fassen können. So verursachen sie im Bereich von Fürsorge, Integrationsleistungen und anderen staatlichen Massnahmen enorme Kosten. Insofern ist eine zehnjährige Freiheitsstrafe als maximale Strafandrohung für Menschenschmuggel aus Sicht der SVP verhältnismässig. Dass der heutige Strafrahmen regelmässig nicht ausgeschöpft wird, kann kein Argument gegen eine Erhöhung sein. Der Strafrahmen stellt immer auch einen Orientierungsrahmen dar, nach dem sich die Gerichte zu richten haben. Entscheidet sich der Gesetzgeber also dafür, diesen anzuheben, zeigt er damit den Gerichten an, dass im Grundsatz höhere Strafen ausgefällt werden sollen, unabhängig davon, wie oft die Gerichte den maximalen Strafrahmen nutzen. In Ergänzung zur Erhöhung des Strafmasses fordert die SVP, zu

prüfen, inwiefern Schlepper für die Kosten, die dem Staat durch die eingereisten Personen entstehen, haftbar gemacht werden können.

Aufteilung der Vorlage angezeigt

Angesichts der grundlegenden Vorbehalte gegen grosse Teile der Vorlage legt die SVP nahe, der Bundesversammlung die unproblematische Umsetzung der Motion Abate separat vorzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber

Von: [Panzeri Anna](#)
An: [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Betreff: Keine Stellungnahme: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren
Datum: Freitag, 17. April 2020 11:05:04

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und beste Grüsse,

Anna Panzeri

Schweizerischer Gemeindeverband

Anna Panzeri

Projektleiterin

Verantwortliche Asyl, Partizipation und Wirtschaft

Laupenstr. 35, Postfach

3001 Bern

Tel. 031 380 70 05

anna.panzeri@chgemeinden.ch

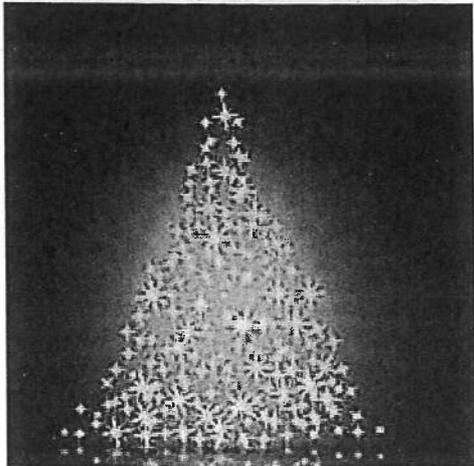
www.chgemeinden.ch

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2019 14:00
An: Isler Sofie SEM
Betreff: WG: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Grüezi Frau Isler

Wir danken Ihnen bestens für Ihr untenstehendes E-Mail mit der Möglichkeit zur erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Da dieses Thema gemäss Ressortaufteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und economiesuisse in deren Zuständigkeit fällt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und einen guten Start in 2020



Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



#LifelongLearning
Deine Chance fit zu bleiben.



Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Per Mail:
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2019

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faïtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail: vernehmlassung.SBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. März 2020

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Stellungnahme AEROSUISSE zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des „Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung“ sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE lehnt die Art. 95a und Art. 122d E-AIG im vorliegenden Entwurf ab und beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen. Die Überwälzung der Grenzkontrollkosten auf die Flughafenbetreiber sowie die Einschränkung derer Autonomie bei baulichen und betrieblichen Änderungen sind unverhältnismässig.

Die geplanten neuen Rechte der Behörden und Pflichten gegenüber den Flugplatzhaltern schwächen den wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb der Landesflughäfen. Schliesslich ist unter geltendem Recht bereits gewährleistet, dass neues Schengen-Recht an den Flugplätzen umgesetzt wird. Die Flugplatzhalter können selbst am besten beurteilen, wie die Umsetzung im Einklang mit anderen betrieblichen Erfordernissen erfolgt. So kommt beispielsweise bei baulichen Massnahmen das Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 ff. LFG zur Anwendung. Dieses stellt sicher, dass unterschiedliche behördliche Interessen und Anforderungen berücksichtigt werden – insbesondere solche im Bereich der Grenzkontrollen. Die AEROSUISSE hält fest, dass das Staatssekretariat für Migration kaum über die nötige Fachkompetenz verfügen dürfte, um bauliche Massnahmen in einem komplexen Betrieb wie demjenigen des Flughafens anzuordnen – bei gleichzeitig fehlender Interventionsmöglichkeit der Flughafenbetreiberin.

Schliesslich verweist die AEROSUISSE auf den luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrats: „Die Luftfahrt ist für Bevölkerung und Wirtschaft zentral. Aufgabe des Bundes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine gute internationale Anbindung der Schweiz beizubehalten.“ Die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des „Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung“ widerspricht diesem Ziel des Bundesrates. Sie verschlechtert die heutigen Rahmenbedingungen für die Flughäfen und ist für eine effiziente und qualitativ hochstehende luft- und bodenseitige Infrastruktur nicht förderlich.

Zusammenfassend hält die AEROSUISSE fest, dass die Vorlage den Zielsetzungen des luftfahrtpolitischen Berichts des Bundesrates widerspricht, dass der Staat den Flughäfen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt, die operationell umsetzbar, international abgestimmt und wirtschaftlich tragbar sind. Die AEROSUISSE lehnt die für die Flughafenbetreiber relevanten Teile der Vernehmlassungsvorlage (insb. Art. 95a und Art. 122d E-AIG) ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit

freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



11. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze:

Stellungnahme der Schweizer Sektion von Amnesty International

Amnesty International fordert, die Diskussion zu Art. 116 AIG auf deren Inhalt auszuweiten und die Bestimmung ausschliesslich auf den Menschensmuggel bzw. die Schlepperei auszurichten: Die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sollte nur dann bestraft werden, wenn sie zur Erlangung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils begangen wird. Entsprechend lehnt die Menschenrechtsorganisation den neu geplanten, sehr weit gefassten Titel von Art. 116 AIG ab.

Amnesty International ist dezidiert der Ansicht, dass in Zusammenhang mit der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts solidarisches oder humanitäres Handeln nicht bestraft werden soll, resp. eine Bestrafung davon abhängig gemacht werden soll, ob ein finanzieller oder sonstiger materieller Vorteil erzielt worden ist. Die Menschenrechtsorganisation hat ihren Standpunkt erst kürzlich anhand des [Berichts „Punishing Compassion: Solidarity on Trial in Fortress Europe“](#) über die «Kriminalisierung von Solidarität» in verschiedenen europäischen Ländern – darunter der Schweiz – dargelegt und begründet. Amnesty forderte dabei die Mitgliedstaaten des Schengen/Dublin-Abkommens auf, ihre Gesetzgebung strikt auf die Bekämpfung der Schlepperei¹ auszurichten und mit Sinn und Zweck der relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen:

- Das [Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) ist ausschliesslich auf die Bekämpfung und Verhütung der Schlepperei bzw. Schleusung ausgerichtet (Art.2) und definiert diese über die Erlangung eines «finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils» (Art.3). Das Zusatzprotokoll verpflichtet die Schweiz damit ausschliesslich zur Bekämpfung der Schlepperei i.S.v. Art.3, und eine zielgerichtete Umsetzung ins Schweizer Recht würde sich auch nur darauf beschränken.
- Die von der Uno-Generalversammlung mit Unterstützung der Schweiz verabschiedete [«Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen»](#) (UNO-Deklaration für den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen) fordert von den Staaten, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder Mensch frei und ohne

¹ Zum Begriff des Menschensmuggels bzw. der Schleusung oder im schweizerischen Kontext Schlepperei s. Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040857/index.html>

Angst vor Verfolgung für den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen kann. In der Schweiz wurden in den letzten Jahren aufgrund von Art. 116 AIG zahlreiche Personen verurteilt, die sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür engagierten. Dies ist mit Sinn und Zweck der Erklärung nicht zu vereinbaren.

Hinzu kommt, dass die für die Schweiz als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums verbindliche [Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt](#) den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht einräumt, «keine Sanktionen zu verhängen, wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist» (Art. 1, Abs.2). Amnesty International setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass diese «humanitäre Klausel» in Zukunft als für die Mitgliedstaaten verbindliche Verpflichtung gilt.

Statt einer inhaltlichen Anpassung von Art. 116 im obigen Sinne schlägt das EJPD für die Vernehmlassung lediglich vor, den Artikel unter einen neu geschaffenen Titel «Menschenschmuggel und andere Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung» zu stellen. Mit diesem Vorschlag würde explizit festgehalten bzw. zementiert, dass auch Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts bestraft werden sollen, die nicht auf einen finanziellen Vorteil abzielen bzw. die nicht unter die Definition von Menschenschmuggel bzw. Schlepperei fallen. Betroffen wäre namentlich solidarisches oder humanitäres Handeln. Mit der Titeländerung würde der ohnehin geringe Spielraum der Justiz, Menschen, die allein aus Solidarität und Mitgefühl handeln, nicht oder milder zu bestrafen, tendenziell weiter eingeschränkt. **Aus diesen Gründen lehnt Amnesty den vorgeschlagenen neuen Titel ab.**

AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
info@asylex.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
z.H.SB-Recht
vernehmlassungS-
BRE@sem.admin.ch

Zürich, den 17. April 2020

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) – Umsetzung «Aktionsplan integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Lea Hungerbühler
Präsidentin AsyLex



Julie Frésard
Legal Advisor AsyLex

1. Das Wichtigste in Kürze

- Aus der Sicht von AsyLex ist die Erweiterung der Sachüberschrift von Art. 116 AIG mit dem Begriff «Menschenschmuggel» abzulehnen, da dies zu einer unbefriedigenden Rechtslage führt und gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verstösst.
- Die neu vorgesehene Streichung der Privilegierung des «leichten Falls» gem. Art. 116 Abs. 2 AIG ist aus unserer Sicht ebenfalls abzulehnen, da diese auf die Bekämpfung sog. «Solidaritätsdelikte» abzielt. Dies widerspricht einerseits dem Ziel der Vorlage und führt andererseits zu stossenden Ergebnissen.
- Schliesslich bedauert AsyLex, dass im Rahmen dieser Gesetzesrevision nicht die Gelegenheit genutzt wurde, sog. «Solidaritätsdelikte» als straffrei zu erklären. Dies hat aus der Sicht von AsyLex höchste Priorität.
- In den Räumlichkeiten der kurzfristigen Festhaltung sind aus unserer Sicht adäquate sowie menschenrechtskonforme Bedingungen zu gewährleisten. Es ist hierbei insbesondere eine getrennte Unterbringung von Minderjährigen, Familien, Frauen sowie besonders schutzwürdigen und verletzlichen Personen sicherzustellen und der Zugang zu Rechtsvertretung zu garantieren.
- Im Rahmen der neuen ergänzten Regelung der Festhaltung zwecks Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates ist eine bloss nachträgliche richterliche Überprüfung der Festhaltung, wie derzeit in Art. 73 Abs. 5 AIG vorgesehen ist, verfassungswidrig, da eine richterliche Überprüfung realistisch betrachtet verwehrt wird. Bei einer Festhaltung ist daher die sofortige Möglichkeit zu einem Gesuch auf umgehende gerichtliche Überprüfung ausdrücklich zu gewährleisten.

2. Anpassung der Nebenstrafbestimmung gegen «Menschenschmuggel» (Art. 116 AIG)

2.1. Einleitung

Einleitend gilt es festzuhalten, dass AsyLex die Bekämpfung der gewerbsmässigen illegalen Verbringung von Menschen über internationale Grenzen (sog. «Menschenschmuggel») als wichtiges Anliegen des Bundesrats und damit auch der integrierten Grenzverwaltungsstrategie grundsätzlich sehr begrüsst. AsyLex ist der Auffassung, dass der gewerbsmässige Menschenschmuggel zum besseren Schutz der Migranten und Migrantinnen zweifellos entschieden bekämpft werden muss.

Allerdings führt die aktuelle Vorlage aus unserer Sicht zu einer Kriminalisierung von sog. Solidaritätsdelikten («leichte Fälle») und nicht zu einer stärkeren Bekämpfung des gewerbsmässigen Menschenschmuggels. Dies gilt es im Folgenden aufzuzeigen.

2.2. Terminologie der Überschrift von Art. 116 AIG

Gemäss Entwurf des Bundesrats soll in der Sachüberschrift von Artikel 116 AIG neu der Begriff «Menschenschmuggel» («trafic de migrants» und «traffico di migranti» gemäss französischem und italienischem Entwurf) hinzugefügt werden. Dies soll gemäss erläuterndem Bericht der «Erhöhung der Publizität» dienen sowie dazu führen, dass die Norm sichtbar wird, was letztlich der Generalprävention sowie der Abschreckung dienlich sein soll.¹

Diese Erweiterung der Sachüberschrift erscheint uns sehr problematisch. Art. 116 AIG umfasst nämlich nebst der Vorbereitung sowie Erleichterung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts auch das Verschaffen einer Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung. Des Weiteren reicht das Täterspektrum von Art. 116 AIG von der Einzelperson, welche aus humanitären Gründen einem Migranten oder einer Migrantin in Not hilft, bis hin zu grossen kriminellen Tätergruppierungen, welche international tätig sind und am blutigen Geschäft hohe Summen verdienen. Diese verschiedenen Tathandlungen sind klar voneinander zu trennen und müssen klar unterschieden werden. Dies muss auch im Gesetzestext widerspiegelt werden.

Würde die Sachüberschrift mit dem Begriff «Menschenschmuggel» ergänzt, so würde das illegale Verschaffen einer Erwerbstätigkeit oder die humanitäre Hilfe einer Einzelperson de facto im Strafregister sowie im Strafurteil mit dem Begriff «Menschenschmuggel» verbunden. Dass die Sachüberschrift bloss ergänzt wird, womit die eigentliche heutige Überschrift bestehen bleibt, vermag daran nichts zu ändern.

Dieser Lösungsansatz scheint unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots als höchst unbefriedigend und stellt keine juristisch saubere Lösung dar. Diese Zweifel teilt auch der Bundesrat, schreibt dieser im erläuternden Bericht auf S. 12 *«Allerdings werden nicht alle in Artikel 116 AIG enthaltenen Tatbestände üblicherweise mit dem Begriff «Menschenschmuggel» in Verbindung gebracht. Insbesondere das Verschaffen einer Erwerbstätigkeit ohne dazu erforderliche Bewilligung (Abs. 1 Bst. b) unterscheidet sich stark von der Beihilfe zum rechtswidrigen Überschreiten der Landesgrenze (...)»*² Ob die Erweiterung der Sachüberschrift tatsächlich der erwünschten Abschreckung und somit der Bekämpfung des Menschenschmuggels dienen wird, erscheint fraglich. Vielmehr erweckt die Massnahme den Eindruck, blosser Symbolpolitik zu sein, wie sie in der Migrationspolitik – in Abwesenheit tatsächlicher Handlungsspielräume – oft betrieben wird. Aus der Sicht guter Gesetzgebung ist das höchst problematisch. Die neue Sachüberschrift führt trotz ihres zweifelhaften Nutzens zu einer wirren Rechtslage und zu einem höchst unbefriedigenden Resultat.

¹ EJPD, Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung, Dezember 2019, S. 10.

² EJPD, Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung, Dezember 2019, S. 12.

Aus unserer Sicht ist die Erweiterung der Sachüberschrift mit dem Begriff «Menschenschmuggel» deshalb abzulehnen. Sollte an dem Begriff festgehalten werden, wäre eine saubere Trennung der Tatbestände und somit eine Einführung einer zweiten Gesetzesnorm wünschenswert.

2.3. Streichung des «leichten Falls» (Art. 116 Abs. 2 AIG)

Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats soll die Privilegierung von Art. 116 AIG, der sog. «leichte Fall» (Art. 116 Abs. 2 AIG), gestrichen werden. Die Änderung ist im Entwurf zwar nicht ersichtlich, und ob eine Streichung von Abs. 2 nun tatsächlich beabsichtigt ist erscheint aufgrund von widersprüchlichen Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen unklar. In jedem Fall stehen wir aber einer Streichung äusserst kritisch gegenüber.

Begründet wird die Streichung damit, dass einem leichten Fall auch ohne diese Regelung mit Normen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hinreichend Rechnung getragen werden kann. So könne das Gericht bereits gem. Art. 34 Abs. 1 StGB eine geringe Geldstrafe verhängen oder es kann gem. Art. 52 StGB von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden. Dies hat der Bundesrat bereits 2018 mit der Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionsrecht vorgeschlagen.³

Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht völlig unverständlich. Der Sinn und Zweck des «leichten Falls» von Art. 116 Abs. 2 AIG ist es, solche leichten Fälle im Normengefüge sichtbar zu machen, damit diesen auch hinreichend Rechnung getragen wird. Wird Absatz 2 gestrichen, so entsteht der Eindruck, der Gesetzgeber habe eine Privilegierung von leichten Fällen ausdrücklich nicht mehr gewollt. Die Überschrift der Norm zu ändern, in der Absicht, damit ein Signal an die Bevölkerung zu senden, und umgekehrt die besondere, privilegierende Erwähnung leichter Fälle zu streichen, mit dem Hinweis, diese sei an sich nicht nötig, ist offen widersprüchlich. Entweder wird Gesetzgebung als Akt der Kommunikation mit der Bevölkerung im ganzen Artikel betrieben, oder sie sollte unterbleiben.

Problematisch unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Frage des Eintrags im Strafregister. Gemäss Schweizerrecht wird ein Strafurteil ins Strafregister eingetragen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird. Eine Übertretung wird hingegen nur eingetragen, wenn eine Busse über 5000 Franken oder mehr als 180 Stunden gemeinnützige Arbeit verhängt wurde.

Die aktuelle Fassung von Art. 116 Abs. 1 lautet «*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft (...)*» und stellt somit klar ein Vergehen dar (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Privilegierung von Art. 116 Abs. 2 hingegen lautet «*In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.*» und stellt somit eine Übertretung dar (Art. 103 StGB). Nach der heutigen Rechtslage wird demnach bei leichten Fällen, bei denen eine Busse von unter 5000 Franken oder weniger als 180 Stunden gemeinnützige Arbeit verhängt wurde, auf einen Eintrag ins Strafregister verzichtet. Durch die Streichung von Absatz 2 von Artikel 116, wie dies der neue Gesetzesentwurf vorschlägt, würden demnach leichte Fälle neu unter Absatz 1 subsumiert werden und stellen somit keine

³ Botschaft des Bundesrats zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBl 2018 2931.

Übertretungen mehr, sondern Vergehen dar. Folglich hätte dies stets einen Eintrag ins Strafregister zur Folge, was zu absurden Resultaten führen würde und sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. So würden leichte Fälle – wie beispielsweise der Fall des neuenburgischen Pfarrers Norbert Valley, welcher einen Strafbefehl wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts i.S.v. Art. 116 AIG erhielt, weil er einem abgewiesenen Asylsuchenden den Schlüssel zu einer Kirche gab, damit dieser im Warmen schlafen konnte – neu als Vergehen gelten und stets zu einem Eintrag ins Strafregister führen.

Mit diesem Vorschlag der Streichung des leichten Falls i.S.v. Art. 116 Abs. 2 AIG wird demnach nicht der «gewerbsmässige» «Menschenschmuggel» bekämpft. Stattdessen zielt der Vorschlag konkret auf die Verschärfung sog. «Solidaritätsdelikte» ab, welche von Einzelpersonen aus humanitären Gründen begangen werden. Weshalb dort angesetzt wird und beispielsweise nicht bei der Erhöhung des Strafrahmens des Grundtatbestandes oder des qualifizierten Tatbestandes ist unverständlich. **Die Streichung der Privilegierung des leichten Falls i.S.v. Art. 116 Abs. 2 AIG ist aus unserer Sicht deshalb klar abzulehnen.**

2.4. Entkriminalisierung von sog. «Solidaritätsdelikten»

AsyLex bedauert es sehr, dass im Rahmen der Gesetzesrevision nicht die Gelegenheit genutzt wurde, die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt aus humanitären Motiven – wie bereits oben anschaulich beschrieben – als straffrei zu erklären.

Die Schweiz ist mit dieser rigiden Gesetzgebung zunehmend ein Sonderfall und gilt als eine der strengsten in Europa: Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, die Niederlande, Luxemburg, Schweden, Portugal, die Tschechische Republik, Polen, Rumänien, Malta und Zypern sehen Straffreiheit vor, wenn die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt aus humanitären Motiven erfolgte. Eine Strafe wird dort nur in Fällen ausgesprochen, in denen mit Bereicherungsabsicht gehandelt wurde.⁴ Hierbei ist auf Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rats der europäischen Union 2002/90/EG vom 28. November 2002 zu verweisen, wonach ausdrücklich vorgesehen wird, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Straffreiheit beschliessen können, wenn die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt aus humanitären Motiven geschieht. Weshalb ein Land wie die Schweiz, welches punkto Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit als Vorbild innerhalb von Europa gelten möchte, nicht mitzieht, ist absolut unverständlich.

Es bleibt zu erwähnen, dass vor der Verabschiedung des AuG im Jahr 2008 (des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer) das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eine Bestimmung enthielt, wonach Hilfe in bestimmten Situationen und bei achtenswerten Beweggründen nicht strafbar ist (Art. 23 Abs. 3 ANAG). Unter diesem Gesichtspunkt ist die heutige Rechtslage als grosser Rückschritt zu werten.

⁴ Amnesty International, <https://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechtsverteidiger/frei/dok/2020/kriminalisierung-der-solidaritaet>.

3. Einführung einer Gesetzesgrundlage für die kurzfristige Festhaltung von Personen zwecks Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates (Art. 73 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 E-AIG)

3.1. Einleitung

Für die Umsetzung der Motion Abate soll Artikel 73 AIG neu mit einer Regelung ergänzt werden, wonach die zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone ausreisepflichtige Personen kurzfristig festhalten können, um deren Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen sicherzustellen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit begrüsst es AsyLex grundsätzlich, dass eine gesetzliche Grundlage in Art. 73 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 E-AIG geschaffen wird für ein Vorgehen, das bereits heute ohne jegliche gesetzliche Grundlage praktiziert wird. Aus unserer Sicht sind aber im Hinblick auf die Überprüfung sowie die Ausgestaltung der Festhaltung Ergänzungen notwendig.

3.2. Ausgestaltung der Festhaltung

In den Räumlichkeiten der kurzfristigen Festhaltung müssen adäquate sowie menschenrechtskonforme Bedingungen eingehalten werden. Aus Sicht von AsyLex sind – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der maximalen dreitägigen Festhaltung – die Mindeststandards in der Unterbringung von asylsuchenden Personen im Rahmen der Zwangsmassnahme vollumfänglich zu wahren. Wir verweisen hierbei auf die Forderung der SFH.⁵ Eine Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzbunkern, auf Polizeiposten oder in Polizeigefängnissen ist aus unserer Sicht klar als inadäquat zu werten und daher abzulehnen. Zudem sind bei der Unterbringung insbesondere die Möglichkeit einer getrennten Unterbringung zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen sowie einer getrennten Unterbringung von Familien zum Schutz der Privatsphäre sicherzustellen. Ebenfalls ist eine Trennung zwischen Männern und Frauen sowie besonders schutzwürdigen und verletzlichen Personen sicherzustellen. Überdies ist sicherzustellen, dass die betroffenen Menschen Zugang zu Rechtsvertretung haben, wie dies sämtlichen Menschen, welchen die Freiheit entzogen wird, gemäss Bundesverfassung und EMRK zusteht.

3.3. Überprüfung der Festhaltung

Gemäss dem heutigen Artikel 73 Abs. 5 ist auf Gesuch hin die Rechtmässigkeit der Festhaltung durch die zuständige richterliche Behörde nachträglich zu überprüfen. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen der kurzen Festhaltung zwecks Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus (Art. 73 Abs. 1 lit. a AIG) oder zwecks Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit (Art. 73 Abs. 1 lit. b AIG) geregelt.

⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe, <<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/190400-unterbringung-standards-sfh.pdf>>, Datum: 8.4.2020.

Im Rahmen der neuen ergänzten Regelung der Festhaltung zwecks Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates (Art. 73 Abs. 1 lit. c E-AIG) stellt sich die Frage, ob eine solche nachträgliche Überprüfung mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 BV vereinbar ist. Demnach hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wurde, das Recht, «jederzeit ein Gericht anzurufen, (...) damit dieses so rasch als möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges befinde».⁶

Wenn eine Überprüfung – wie derzeit vorgesehen – nur nachträglich geschehen kann, wird dieses Recht denjenigen Personen, die direkt nach der Festhaltung an einen Nachbarstaat übergeben werden, faktisch aber komplett verwehrt. Dies stellt eine Verletzung von Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK dar. Dementsprechend ist bei einer Festhaltung die sofortige Möglichkeit zu einem Gesuch auf umgehende richterliche Überprüfung ausdrücklich zu gewährleisten. Die kurzfristige Festhaltung ist demnach in jedem Fall schriftlich in für den Betroffenen oder die Betroffene verständlicher Sprache und mit ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit der umgehenden gerichtlichen Überprüfung anzuordnen. Überdies ist, wie bereits erwähnt, der Zugang zu Rechtsvertretung sicherzustellen.

Art. 73 Abs. 5 AIG ist daher folgendermassen zu ergänzen: *«Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen. Im Fall einer kurzfristigen Festhaltung zwecks Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen ist die Festhaltung schriftlich anzuordnen, und die zuständige richterliche Behörde hat die Rechtmässigkeit der Festhaltung auf Gesuch hin innert 24h zu überprüfen.»*

⁶ BGE 137 I 23 E. 2.4.2. Die Zeitdauer der Überprüfung hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Allerdings darf durch das Verhalten des Richters der grundrechtliche Anspruch zur Überprüfung der Haft nicht ausgehöhlt werden (E. 2.4.3).

Zürich, 5. März 2020/ko

**Vernehmlassung Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
Umsetzung "Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung"**

Geschätzte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aviationsuisse (vormals Aviasuisse) bezweckt die Koordination und die Bündelung der Vertretung der Interessen der Luftfahrtbenutzer und Nutzniesser des Luftverkehrs (Passagiere, international ausgerichtete Dienstleister, Exportwirtschaft und Logistikunternehmen, Tourismus etc.) gegenüber Fluggesellschaften, Flughäfen, Behörden und Verbänden auf gesamtschweizerischer Ebene sowie den allgemeinen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

Aviation Suisse unterstützt alle Bestrebungen, die den Luftverkehr von und nach der Schweiz nachhaltig stärken und fördert das Verständnis für eine gesunde Entwicklung der Zivilluftfahrt mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung.

Gestützt auf unsere Zweckbestimmung gestatten wir uns, zu dem im Betreff genannten Gegenstand wie folgt Stellung zu beziehen.

1. Gleich lange Spiesse gegenüber der ausländischen Konkurrenz

Alle Nutzer der Luftverkehrsinfrastruktur haben ein grosses Interesse daran, dass die Schweizer Landes- sowie die wichtigen Regionalflughäfen gegenüber der ausländischen Konkurrenz gleich lange Spiesse haben. Die Kontrolle der Grenzübertritte ist eine hoheitliche Aufgabe. Es ist deshalb in aller Regel so, dass diese Aufgabe auch vom Staat wahrgenommen und finanziert wird bzw. werden muss. Werden nun die Schweizer Flughäfen mit Schengen-Aussengrenzen gesetzlich verpflichtet, die Infrastruktur für diese hoheitliche Aufgabe bereitzustellen und zu finanzieren, so ist das ein gravierender kompetitiver Nachteil und trifft alle Nutzer des Luftverkehrs.

Geschäftsstelle

2. Flughäfen sind komplexe Systeme. Deren Betrieb darf nicht unnötig durch ausländerrechtlich motivierte Auflagen verkompliziert werden.

Flughäfen unterliegen zahlreichen nationalen und internationalen Vorschriften und Regulierungen. Diese orientieren sich – korrekterweise – am Kernauftrag dieser Infrastruktureinrichtungen: Der Bewältigung eines bedarfsgerechten, geordneten und sicheren Flugbetriebs. Naturgemäss hat sich die Infrastruktur auf die damit zusammenhängenden Bedürfnisse auszurichten. Wenn sich nun, wie dies die Gesetzesänderung vorsieht, wesentliche Teile der Infrastruktur auf die für die Grenzübertritte "erforderlichen" und baulich "notwendigen" Auflagen zur Sicherung ausländerrechtlichen Bedürfnisse ausrichten muss, wird die Zweckbestimmung eines Flughafens ad absurdum geführt.

Die reibungslose Bewältigung des Luftverkehrs steht im Zentrum, die Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Bedürfnisse muss dabei gewährleistet sein – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Kurz: Der Primat liegt beim geregelten/sicheren Flugbetrieb und bei der Erfüllung der Zweckbestimmung der aviatischen Infrastruktur: Der nachfragegerechten Anbindung der Schweiz an die europäischen und globalen Märkte. Die Bedürfnisse des Staatssekretariats für Migration SEM und anderer interessierter Behörden können im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens angemessen in die Planung baulicher Massnahmen einfließen.

3. Keine Verschiebung der Aufsichtsbefugnisse oder Kompetenzen hinsichtlich Koordination/Anordnung baulicher Vorhaben auf unseren Flughäfen.

Das für unsere Volkswirtschaft strategisch zentrale Politikfeld "Flughäfen und Luftverkehr" ist beim UVEK angesiedelt. Das BAZL ist das für die Luftfahrt sachkompetente Bundesamt. Es ist sachfremd, wenn plötzlich das EJPD bzw. das Staatssekretariat für Migration via die Organisation der Grenzkontrolle in den Betrieb und die Infrastruktur von Flughäfen eingreifen kann.

Aus diesen Gründen, geschätzte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, drängen wir darauf, von der vorgeschlagenen Neuordnung auf Gesetzesebene abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Aviationsuisse

Verband für die Schweizer Luftfahrt



Dr. Thomas O. Koller
Vorstand/Geschäftsführung

Département fédéral de justice et police DFJP
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Paudex, le 25 mars 2020
PGB

**Procédure de consultation : modification de la LEI, mise en œuvre du plan d'action
«Gestion intégrée des frontières»**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance du projet de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), tel qu'il a été mis en consultation en décembre 2019 par Mme la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter. Nous vous remercions d'avoir officiellement associé le Centre Patronal à cette consultation et vous adressons notre position comme suit.

Le seul point qui nous fait réagir négativement concerne les obligations imposées aux exploitants d'aérodromes constituant une frontière extérieure Schengen (art. 95a et 122d). Ces dispositions sont contestées par les représentants de l'aviation et des aéroports, qui font valoir qu'ils sont déjà soumis à une procédure d'approbation des plans en vertu de la loi fédérale sur l'aviation, procédure qui, de par les termes mêmes de la loi, «couvre toutes les autorisations requises par le droit fédéral».

Nous partageons la position négative des représentants de l'aviation et des aéroports. Certes, nous comprenons que les contrôles aux frontières nécessitent des aménagements spécifiques, y compris pour loger temporairement des personnes interdites d'entrée ou qui déposent une demande d'asile; mais ces aménagements doivent être discutés avec les exploitants d'aéroports dans un esprit constructif, et non dictés par des instructions légales du SEM sous la menace de lourdes sanctions. En outre, la facturation ou non de la mise à disposition de tels locaux doit pouvoir faire l'objet d'une discussion, surtout si la facturation a été la règle jusqu'ici, et en particulier si de tels locaux occupent une place importante.

Les autres modifications apportées à la LEI n'appellent pas de commentaires de notre part.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch



Département fédéral de justice et police DFJP

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

A l'attention de Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale

Genève, le 24 mars 2020
KE/3414- FER N° 07-2020

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) - Mise en œuvre du plan d'action «Gestion intégrée des frontières» et soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière

Madame la Conseillère fédérale,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) vous remercie de l'avoir consultée et vous prie de trouver ci-après sa position.

Le plan d'action «Gestion intégrée des frontières», mis sur pied par la Suisse en vue d'une lutte efficace et coordonnée contre la migration illégale et la criminalité transfrontalière, permet notamment de définir dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration les obligations imposées aux exploitants d'aérodromes constituant une frontière extérieure Schengen. Il n'existe en effet actuellement aucune obligation légale pour les exploitants d'aérodromes de prendre les mesures garantissant le bon déroulement des vérifications aux frontières.

Cet avant-projet concrétise aussi la motion Abate 17.3857 qui demande à la Confédération d'accorder un soutien financier aux cantons qui exploitent des centres de départ hors du domaine de l'asile.

Conformément au « code frontières Schengen », les frontières extérieures Schengen ne peuvent être franchies qu'aux points de passage désignés à cet effet. La Suisse étant entièrement entourée d'États Schengen, cette règle ne concerne que les aérodromes. Actuellement, la Suisse en déclare douze qui servent de points de passage.

Le bon déroulement des vérifications aux frontières nécessite des infrastructures et des processus opérationnels appropriés. Les aérodromes doivent donc remplir certaines exigences pour constituer une frontière extérieure Schengen et être exploités en cette qualité. Il est ainsi demandé aux exploitants d'aérodrome de mettre à disposition l'infrastructure nécessaire et de tenir compte des besoins des autorités.

Notre Fédération soutient ce projet car elle considère qu'il est approprié que les aéroports qui servent de points de passage remplissent des exigences minimales pour assurer le bon déroulement des vérifications aux frontières extérieures. Cela leur permet ainsi d'accueillir des vols directs en provenance d'un État tiers et d'en affréter à destination de ces États. Certains aéroports pourraient toutefois avoir besoin de temps et de moyens pour répondre à ces exigences.

En vous remerciant par avance de la considération portée à ces quelques lignes, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe Dpt politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

DIRECTION GÉNÉRALE

GPO

Par courrier électronique

Monsieur Bernhard FÜRER
Secrétariat d'État aux migrations
Quellenweg 6
3003 Berne-Wabern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Genève, le 17 février 2020

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) portant mise en œuvre du plan d'action « Gestion intégrée des frontières » ainsi que le soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière

Monsieur,

Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et faisons suite à votre invitation à prendre position sur ledit projet de révision. Dans l'ensemble, ce dernier nous semble apporter la cohérence et les précisions requises notamment au regard de l'acquis communautaire.

Ainsi, la nouvelle teneur de l'article 65 nous apparaît tout à fait pertinente. Tout au plus conviendrait-il de préciser dans le rapport qui accompagne la révision que l'alinéa 3 permet à la personne renvoyée de rester pendant quinze jours au plus dans « (...) un périmètre défini de l'aérodrome en vue de préparer son départ », quand bien même ledit aéroport dispose d'une zone internationale de transit. En effet, cette situation peut être rendue nécessaire pour des raisons opérationnelles ou liées à l'infrastructure.

En revanche, le projet d'article 95a ne saurait recueillir notre soutien notamment du fait qu'il envisage la mise à disposition gratuite des locaux nécessaires car cette disposition va à l'encontre du cadre prévu en la matière.

Tout d'abord, nous sommes d'avis que la proposition est trop vague en prévoyant que l'exploitant d'aéroport devra déployer l'infrastructure requise sans qu'il soit tenu compte des éventuelles contraintes locales. L'aménagement aéroportuaire répond aujourd'hui à d'innombrables normes impératives (OACI, AESA, UE, Confédération, etc.) qui ont trait à la sécurité et pour lesquelles l'opérateur de la plateforme ne peut déroger, même pour des raisons impérieuses ou de police.

S'agissant de la question des coûts, rien dans le rapport qui accompagne la révision ne saurait justifier un tel changement de paradigme. La comparaison avec le droit douanier est d'ailleurs pertinente car l'article 5 alinéa 2 de la loi sur les douanes (RS 631.0) mentionne clairement que « l'AFD érige pour l'exécution de ses tâches des bureaux de douane et des installations ; les coûts sont pris en charge par la Confédération ». L'alinéa 2 précise encore que « les tiers qui demandent à l'AFD d'exécuter ses tâches dans leurs installations et locaux doivent les mettre gratuitement à

disposition et prendre en charge les frais d'exploitation encourus par l'AFD ». Or, c'est bien la Confédération qui a désigné les aérodromes qui constituent une frontière extérieure Schengen et qui de surcroît a notamment considéré l'aéroport de Genève comme infrastructure nationale critique. A ce titre, elle doit donc assumer les coûts inhérents à une telle installation.

A juste titre, le projet de message mentionne encore que tant les autorités en charge des contrôles douaniers que d'immigration effectuent des « fonctions relevant de la puissance publique ». Dès lors, il n'y a aucune raison objective qui pourrait justifier la différenciation dans la prise en charge des frais inhérents au dispositif douanier et d'immigration.

Au surplus, cette règle contrevient au Code frontière Schengen (règlement (UE) n° 2016/399) notamment à l'article 15 en conjonction avec l'annexe 6 chapitre 2 dudit règlement. En effet, il revient aux États membres, y compris la Suisse, de mettre en place des effectifs et des moyens appropriés et suffisants pour mettre en œuvre ladite réglementation. Un tel déploiement n'a de sens que si les États disposent de l'infrastructure requise, que les contrôles soient effectués pour le franchissement de la frontière par la voie terrestre, aérienne ou fluviale.

Il sied encore de relever que l'argument selon lequel les frais d'infrastructures globaux sont de toute manière reportés sur les passagers n'a guère de sens car la redevance y relative ne couvre qu'une partie des frais imputables au traitement des passagers, notamment en matière de sûreté. Tout comme n'importe quel passager, la personne qui serait retenue au sens de la LEI, et qui devrait quitter le territoire par avion, s'acquittera de ladite redevance.

Dans ces conditions, nous sommes d'avis que l'article 95a alinéa 1 doit être biffé. A défaut, nous proposons de modifier le projet (article 95a alinéa 1) comme suit : « L'exploitant d'un aérodrome constituant une frontière extérieure Schengen doit, d'une part, assurer les processus d'exploitation indispensables au bon déroulement des vérifications aux frontières et, d'autre part, appliquer les mesures de construction *dans les limites des contraintes structurelles et opérationnelles locales* et mettre *gratuitement* à disposition les locaux nécessaires à cette fin ; *les coûts sont pris en charge par la Confédération*».

Quant à l'alinéa 2 de l'article 95a envisagé, celui-ci apparaît inutile puisque les lettres a à c décrivent des structures existantes et exigées par le Secrétariat d'État aux Migrations (SEM) depuis plusieurs années déjà. Il y a donc lieu de supprimer cet alinéa également.

En ce qui concerne les alinéas 3 et 4, force est de constater que la formulation telle qu'envisagée crée une certaine incongruité puisqu'elle donne un plein pouvoir de décision à une autorité qui ferait supporter les coûts à l'exploitant qui n'aurait aucune chance de (re)mettre en question le bien-fondé de tel ou tel prérequis, quand bien même l'un ou l'autre s'avérerait superflu. La législation reste d'ailleurs très vague sur plusieurs aspects relatifs à l'infrastructure exigée. Ici encore, il convient de renoncer aux dispositions envisagées.

Il importe également de mentionner que l'article 122d du projet suscite une certaine inquiétude eu égard au montant de l'astreinte envisagée soit CHF 50'000 par jour (!) et pour une période illimitée.

Nous sommes dès lors d'avis que l'article 122d (alinéa 1) devrait être reformulé comme suit « *En l'absence d'un juste motif*, l'exploitant d'un aérodrome constituant une frontière extérieure Schengen qui ne respecte pas le délai imparti pour mettre en œuvre une instruction donnée par le SEM en vertu de l'art. 95a al.4, peut se voir infliger par le SEM une astreinte pouvant aller jusqu'à *0.1% de l'investissement prévu selon l'approbation des plans octroyée* ». A noter que la référence à l'article 95a n'a de raison d'être que si celui-ci est maintenu, contrairement à notre proposition ci-dessus.

Il conviendrait encore de préciser à l'alinéa 2 du même article que « Cette astreinte est annulée, et restituée à l'exploitant de l'aérodrome, dès que le SEM estime que l'obligation prononcée en vertu de l'art. 95a al. 4, est exécutée ».

Tout en vous remerciant de bien vouloir prendre note de ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.



André Schneider
Directeur général



Gaël Poget
Délégué aux affaires aéronautiques

Copie (électronique) :

- Interne : cwi, gru, jpo, pmg
- Police internationale, Stéphane Barbezat, Chef de la police internationale
- Flughafen Zürich AG, Joana Filippi, Cheffe des affaires publiques
- Office fédéral de l'aviation civile, Urs Haldimann, Chef de la section droit et affaires internationales
- AEROSUISSE, Thomas Hurter, Président

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Ausschliesslich per Email an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich-Flughafen, 28. Januar 2020 / GP

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wurden wir von Ihnen eingeladen, zum oben genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit möchten wir uns bestens bedanken. Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ist als Konzessionärin des Bundes Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz. Im vergangenen Jahr sind durchschnittlich 86'322 Flugpassagiere pro Tag über den Flughafen Zürich gereist, wovon 38.4 % die Schengen-Aussengrenze passiert haben. Während an unserem Flughafen die Kantonspolizei Zürich für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen zuständig ist, stellt die FZAG die dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastrukturen bereit.

Die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen verläuft am Flughafen Zürich rechtskonform und effizient und ist von einer professionellen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei geprägt. Die Planung und Umsetzung baulicher Massnahmen, die aufgrund der Schengen-Weiterentwicklung notwendig werden, richten sich nach den im Luftfahrtgesetz (LFG) geltenden Verfahren und befinden sich auf Kurs. Wir sehen vor diesem Hintergrund keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen neuen Pflichten gegenüber Flugplatzhaltern sind hingegen in ihrer Substanz sehr weitreichend. Durch die Überwälzung von weiteren hoheitlichen Kosten auf die Landesflughäfen werden diesen zusätzliche Wettbewerbsnachteile gegenüber den von diesen Kosten entlasteten ausländischen Luftverkehrsdrehkreuzen aufgebürdet, was die Wettbewerbsfähigkeit der Landesflughäfen weiter schwächt.

Die FZAG lehnt jegliche neuen Verpflichtungen gegenüber Flughafenhaltern im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) ab. Im Folgenden legen wir dazu gerne unsere ausführliche Begründung dar.

david.karrer@zurich-airport.com
Tel. +41 43 816 19 71

Flughafen Zürich AG
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch

Allgemeine Bemerkungen

Seit der Genehmigung des Schengen-Assoziierungsabkommens im Jahr 2005 durch das Schweizer Stimmvolk hat die FAZG in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden von Bund und Kanton den Bereich der Grenzübertrittskontrolle grundlegend umorganisiert, neugestaltet und, beispielsweise durch die Umbauarbeiten zur Integration automatischer Schleusen, laufend erneuert. Heute bestehen an sechs verschiedenen Standorten (Passkontrollhalle, Transfer Ein- und Ausreise D, Operation Center 1, General Aviation Center, ExecuJet, Dockwurzel A) entsprechende Infrastrukturen, die der Kantonspolizei Zürich durch die FZAG zur Verfügung gestellt werden. Die für die Grenzübertrittskontrollen genutzte Fläche (inkl. Büros, Wartefläche etc.) umfasst rund 4000 m². Der Flächenbedarf wird in den nächsten Jahren zunehmen, denn aufgrund der Weiterentwicklungen des Schengenrechts sind grössere Anpassungen notwendig. Ab 2022 geht das Entry-Exit-System (EES) in Betrieb, das aufgrund der geplanten Vorregistrierung zusätzliche Fläche beansprucht – Fläche, die aktuell anderen Verwendungszwecken dient. Die Kosten für die baulichen Massnahmen für EES belaufen sich auf einen erheblichen Millionenbetrag. Mitunter als Folge von EES muss ab 2022 die Passkontrollhalle erweitert werden, was ein Mehrfaches an Kosten generieren wird. Die Infrastrukturkosten für die bisherigen baulichen Massnahmen im Bereich der Grenzübertrittskontrollen trug die FZAG mehrheitlich selbst. Lediglich einen Bruchteil der Kosten kann die FZAG über Flächenmieten an die Kantonspolizei refinanzieren. Die Festlegung der vermietbaren Flächen erfolgt nach betrieblicher Logik und in Abstimmung mit der Kantonspolizei.

Bauten und Anlagen, die überwiegend dem Betrieb eines Flughafens dienen, dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erstellt oder geändert werden (Art. 37 ff. LFG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nun über das LFG hinaus neue Rechte und Pflichten betreffend bauliche Massnahmen an Flughäfen geschaffen werden. Die Vorschrift für bauliche Massnahmen (Art. 95a Abs. 1 E-AIG) sowie die Genehmigungspflicht (Art. 95a Abs. 3 E-AIG) sind vor dem Hintergrund des LFG schlichtweg redundant. Besonders schwer wiegt jedoch, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit der Gesetzesrevision das Recht erhalten soll, einseitig Anpassungen der betrieblichen Abläufe an einem Flughafen oder bauliche Massnahmen anzuordnen (Art. 95a Abs. 4 E-AIG). Nicht nur ist keinerlei Mitspracherecht der Flughafenhalter vorgesehen, sondern sie sollen auch noch die Kosten für die Massnahmen tragen. Dies entbehrt jeglicher Logik und bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die Konzessionärsrechte der Flughafenhalter.

Zudem gefährden solche behördlichen Anordnungen den wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb der Schweizer Landesflughäfen, wie er in den luftfahrtpolitischen Vorgaben des Bundes vorgeschrieben ist. Der vom Bundesrat erlassene Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) bezeichnet den Flughafen Zürich als nationale Drehscheibe des internationalen Luftverkehrs und Teil des Gesamtverkehrssystems. Gemäss SIL soll der Flughafen dabei seine Rolle als eine der grossen europäischen Drehscheiben des Weltluftverkehrs wahrnehmen können. Die Flughafenhalter kennen die zu dieser Zielerreichung nötigen betrieblichen Erfordernisse am besten, um sie im Einklang mit anderen behördlichen Vorgaben – wie dem Funktionieren der Grenzübertrittskontrollen – umzusetzen. Für einen ungehinderten Flughafenbetrieb ist es zudem in unserem ureigenen unternehmerischen Interesse, reibungslose Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten. Die räumlichen Verhältnisse sind am Flughafen Zürich bereits heute sehr eng. Bei einer Anordnung baulicher Massnahmen durch das SEM ohne Interventionsmöglichkeit durch die Flughafenhalterin könnte der gesamte Flughafenbetrieb – insbesondere im für das Drehkreuz wichtigen Transferbereich – erheblich gestört werden, was im Hinblick auf

oben erwähnte anstehende bauliche Weiterentwicklungen eine umso grössere Signifikanz hat. Vor diesem Hintergrund ist auch der geplante Sanktionsbestand nach Art. 122d E-AIG obsolet.

Die FZAG wehrt sich im Weiteren dagegen, dass sie ausserdem für zusätzliche Kosten hoheitlicher Sicherheitsaufgaben aufkommen soll, was mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten nach Art. 95a Abs. 1 E-AIG der Fall wäre. Schon heute gewärtigt die FZAG Kosten in der Höhe von CHF 34 Mio. für hoheitliche Sicherheitsaufgaben (z.B. Polizeipatrouillen für den Perimeterschutz). Die Gründe, die im Erläuternden Bericht für den Paradigmenwechsel aufgeführt werden, sind nicht nachvollziehbar. So ist es unzutreffend, dass die Grenzübertrittskontrolle die Nutzung des Flugplatzes erst ermöglicht. Die Grenzen sind völkerrechtlich definiert und der Grenzschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten grundsätzlich durch den Staat zu tragen sind. Mit Blick auf die weitere Argumentation ist es unkorrekt, dass heute die Kosten für die Räumlichkeiten vollständig auf die Flugpassagiere überwältzt werden. Die FZAG vermietet einen Teil dieser Flächen an die Kantonspolizei Zürich mit einem jährlichen Mieterlös von rund CHF 1.1 Mio. Damit kann sie immerhin einen Teil der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur refinanzieren. Ist diese Weiterverrechnung, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, nicht mehr möglich, sähe sich die FZAG gezwungen, die Mehrkosten über eine Erhöhung der Flugbetriebsgebühren an die Nutzer weiterzugeben, was zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Luftverkehrsdrehkreuzen führen würde.

Im Erläuternden Bericht wird der Vergleich zum Zollrecht gezogen, welches die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) nur dann vorsieht, wenn die EZV ihre Aufgaben auf Begehren Dritter erfüllt. Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspricht diesem Grundsatz, weshalb der Vergleich zum Zollrecht argumentativ nicht besteht. Nach dem Zollrecht kann die FZAG Flächen an die EZV vermieten, was sie heute auch tut. Gemäss Formulierung im E-AIG wäre das im Bereich der Grenzübertrittskontrollen nicht mehr möglich.

Die Sicherheitskosten von rund CHF 34 Mio. im Jahr, welche die FZAG bereits heute trägt, betreffen u.a. Massnahmen gegen die Terrorgefahr wie Polizeipatrouillen und das Bombeninterventionsteam. Nicht enthalten sind weitere Ausgaben für die Personen-, Gepäck- und Warenkontrollen. Die FZAG finanziert damit hoheitliche Sicherheitsaufgaben, die unmittelbar dem Schutz des Schweizer Volkes und kritischer Infrastrukturen dienen. Im Luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrates (LUPO) wird darauf verwiesen, der Bund solle die teilweise Übernahme solcher Sicherheitskosten prüfen. Der Bundesrat anerkennt demnach, dass heute im Luftfahrtbereich eigentliche Staatsaufgaben durch privatwirtschaftliche Unternehmen getragen werden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2020 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) jedoch seinen Entscheid kommuniziert, dass polizeiliche Patrouillentätigkeiten an Landesflughäfen auch zukünftig nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden. Begründet wird dies einzig damit, dass Bund und Kantone nicht gewillt seien, diese Kosten zu übernehmen. Wir können diesen Entscheid schlecht nachvollziehen und es ist umso unverständlicher, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein weiterer Schritt der Aufbürdung hoheitlicher Sicherheitskosten auf privatwirtschaftliche Unternehmen unternommen und damit das gegenteilige Ziel der im LUPO festgehaltenen Absichtserklärung verfolgt wird.

Mit den unterbreiteten Vorschlägen fördert der Bund die Ungleichbehandlung des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern, wie Strasse und Schiene, wo die Betreiber nicht für hoheitliche Sicherheitskosten be-

langt werden und wo keine ausländerrechtlichen Vorgaben für bauliche Massnahmen betreffend Grenzübertrittskontrollen bestehen. Zugleich schwächt er direkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landesflughäfen gegenüber wichtigen Mitbewerbern wie den Luftverkehrsdrehkreuzen Frankfurt und München. So verlaufen beispielsweise in Deutschland Vorgaben zu baulichen Massnahmen im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren und die für die Grenzübertrittskontrollen beanspruchten Räume und Flächen werden zu Selbstkosten an die Sicherheitsbehörden vermietet.

Die FZAG lehnt alle Bestandteile dieser Vernehmlassungsvorlage, welche Rechte der Bundesbehörden und neue Pflichten der Flughafenhalter umfassen, ab. Die vorgelegten neuen Bestimmungen im AIG sind im besten Fall schlichtweg redundant, benachteiligen in mehreren Punkten jedoch die Flughafenhalter, und indirekt auch Fluggesellschaften und Passagiere, und schwächen damit den Luftfahrtstandort Schweiz insgesamt. Zu den weiteren Revisionsbeständen, die uns als Flughafen nicht betreffen, und zu den redaktionellen Anpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Die Flughafen Zürich AG beantragt, Art. 95a E-AIG und Art. 122d E-AIG im Gesetzesentwurf vollständig zu streichen. Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 65 Abs. 3 E-AIG

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung wird es möglich, dass neben der internationalen Transitzone auch ein anderer definierter Bereich des Flughafens für Aufenthalte von weggewiesenen Personen während der Frist von maximal 15 Tagen dienen kann. Auch wenn dadurch für den Flughafen Zürich kein unmittelbarer Nutzen resultiert, wird die räumliche Flexibilisierung begrüsst.

Art. 95a Abs. 1 E-AIG

Um eine geordnete und effiziente Durchführung der Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, bedarf es keiner neuen Rechtsgrundlage. Die Flughafenhalterin ist gemäss Gesetz und Betriebskonzession verpflichtet, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Art. 36a Abs. 2 LFG). Dazu gehören auch die Infrastrukturen für die Abwicklung der Passagierströme (inkl. Sicherheits- und Grenzkontrolle). In Erfüllung ihres Konzessionsauftrags und in ihrer Rolle als einzig zuständige Gesuchstellerin zur Einreichung von Plangenehmigungsgesuchen für Bauvorhaben innerhalb des Flughafenperimeters (Art. 27a^{bis} Abs. 3 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL) sorgt die FZAG bereits heute in Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzkontrollorganen für die erforderliche Infrastruktur. Zudem ergibt sich die Pflicht zur Umsetzung von Schengen-Recht direkt aus dem Schengener Grenzkodex Anhang VI Ziff. 2, insbesondere Ziff. 2.1.3 (VO EU 2016/399), welcher als direkt anwendbares Gesetz auch die Schweizer Flughäfen verpflichtet. Diesen Verpflichtungen ist die FZAG bisher stets nachgekommen. Vereinzelt, vorübergehende Verminderungen der Prozesseffizienz sind fast ausschliesslich knappen personellen Ressourcen der Kantonspolizei zuzuschreiben.

Eine davon unabhängige Frage ist diejenige nach der Kostentragungspflicht. Da es sich bei Grenzübertrittskontrollen um eine hoheitliche Sicherheitsaufgabe handelt, hat deren Finanzierung grundsätzlich durch den

Staat zu erfolgen. Eine generelle Bestimmung, wonach die Räumlichkeiten für die Grenzübertrittskontrollen von der Flughafenhalterin unentgeltlich bereitgestellt werden müssen, wird von uns klar abgelehnt. Eine solch weitgehende Bestimmung existiert – entgegen den Aussagen im Erläuternden Bericht (S. 6) – auch im Zollrecht nicht. Vielmehr trägt der Bund gemäss Art. 5 Abs. 1 Zollgesetz die Kosten für die Zollstellen und Zollanlagen.

Schon heute trägt die FZAG einen hohen Anteil der hoheitlichen Sicherheitskosten selbst. Es muss weiterhin möglich sein, dass die Flughafenhalter einen Teil der Infrastrukturkosten, die sich aus den Grenzübertrittskontrollen ergeben, über Vermietungen an die zuständigen Behörden refinanzieren können. Ohne diese Möglichkeit wären höhere Passagiergebühren und verstärkte Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Verkehrsträgern und Flughäfen im Ausland die Folge. Wenn zudem Behörden mit keinerlei finanziellen Konsequenzen konfrontiert sind, besteht die Gefahr, dass Bestellungen von Infrastruktur über die für den Bestimmungszweck erforderliche Dimension hinausgehen, für einen effizienten Passagierstrom nicht zweckmässig sind und übermässige Kosten zur Folge haben.

Art. 95a Abs. 2 E-AIG

Die FZAG betreibt in der internationalen Transitzone ein Transit Hotel, wo sich u.a. so genannte Inadmissible Passengers (INAD) – Passagiere, deren Ein- oder Weiterreise aufgrund fehlender oder fehlerhafter Papiere verweigert wird – aufhalten können. Deren Betreuung ist gemäss Art. 93 AIG Aufgabe und Pflicht der Fluggesellschaften. Es braucht daher keine zusätzlichen Pflichten gegenüber Flugplatzhaltern. Zudem ist unklar, was der Begriff «erforderliche Strukturen» in Art. 95a Abs. 2 Bst. a E-AIG umfassen soll.

Auch die in Buchstabe b formulierte Pflicht, eine internationale Transitzone zu betreiben, ist unnötig. Das Erfordernis einer Transitzone ergibt sich bereits aus der Organisation der Grenzübertrittskontrollen und erschliesst sich zudem aus Art. 65 Abs. 3 AIG, wonach weggewiesene Personen sich zur Vorbereitung ihrer Weiterreise bis zu 15 Tage in der internationalen Transitzone eines Flughafens aufhalten dürfen. Alle Landesflughäfen betreiben daher eine internationale Transitzone.

Schliesslich ist die in Buchstabe c geäusserte Pflicht, kostengünstige Unterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen, bereits in Art. 22 Abs. 3 Asylgesetz festgehalten und daher ebenfalls überflüssig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit sollte es vermieden werden, identische Pflichten in unterschiedlichen Gesetzen festzuschreiben.

Art. 95a Abs. 3 E-AIG

Bauten und Anlagen, die überwiegend dem Betrieb eines Flughafens dienen, dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG). Bei baulichen Massnahmen, die das Verfahren der Grenzkontrollen betreffen, hört das BAZL als zuständige Leitbehörde gestützt auf Art. 37d und 37g LFG den Kanton bzw. die Kantonspolizei Zürich sowie die zuständige Fachbehörde des Bundes (im Fall der Schengen-Aussengrenzen: das SEM) an. Gerechtfertigte Anträge der zuständigen Grenzkontrollorgane werden vom UVEK in der Plangenehmigung als Auflagen verfügt. Für geringfügige bauliche Änderungen bzw. Massnahmen ist gemäss Art. 28 VIL keine Plangenehmigung erforderlich. Auch in diesen Fällen wird jedoch vom Kanton Zürich sichergestellt, dass die zuständigen Fachstellen des Kantons angehört und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Anpassungen der betrieblichen Abläufe, die das Verfahren der Grenzübertrittskontrollen tangieren, werden bereits heute in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei koordiniert. In der Praxis zeigt sich, dass die geltenden Rechtsgrundlagen im LFG vollständig ausreichen, um den Bedürfnissen der für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörde Rechnung zu tragen.

Art. 95a Abs. 4 E-AIG

Gemäss Art. 95a Abs. 4 E-AIG soll das SEM mittels Verfügung gegenüber dem Flugplatzhalter Anpassungen der betrieblichen Abläufe oder der baulichen Massnahmen anordnen oder den Umfang der unentgeltlich bereitzustellenden Räumlichkeiten definieren können. Es widerspricht dem Departementalprinzip von Art. 177 Abs. 2 der Bundesverfassung und einer sachgerechten Organisation (Art. 43 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG), eine solche Kompetenz dem SEM zuzuweisen. Die Aufsichts- bzw. Anordnungsbefugnis gegenüber Flughäfen muss aufgrund der umfassenden Zuständigkeit des Bundes für die Luftfahrt weiterhin ausschliesslich dem UVEK zustehen. Heute ist denn auch richtigerweise die behördliche Verantwortung für das Gesamtsystem Flughafen beim BAZL angesiedelt, was angesichts des am Flughafen Zürich betriebenen Hubsystems, das eine besonders präzise und feingliedrige Planung der Passagierprozesse erfordert, besonders wichtig ist. Die Anordnung von baulichen Eingriffen durch das SEM ohne Widerspruchsmöglichkeit durch die Flughafenhalterin würde hingegen den wirtschaftlichen, durch internationale Sicherheitsvorschriften und durch die luftfahrtpolitischen Bestimmungen des Bundes vorgegebenen Betrieb des interkontinentalen Landesflughafens Zürich ernsthaft gefährden.

Art. 95a Abs. 5 E-AIG

Indem die Absätze 1-3 abgelehnt werden, wird dieser Absatz hinfällig.

Art. 122d E-AIG

Da sich dieser Artikel auf den von uns abgelehnten Art. 95a Abs. 4 E-AIG bezieht, ist er hinfällig. Wenn ein Sanktionsmechanismus erforderlich wäre, so ist der gewählte Betrag von CHF 50'000 unverhältnismässig und willkürlich. Auch für eine Bemessung des Betrags nach der wirtschaftlichen Grösse des Flugplatzes bestehen keine nachvollziehbaren Gründe.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stephan Widrig
Chief Executive Officer



Stefan Tschudin
Chief Operation Officer

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

Staatssekretariat für Migration SEM
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 25.03.2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sind einer erhöhten öffentlichen Sicherheit in der Schweiz zuträglich. Davon profitieren im Sinne der Standortattraktivität auch der Tourismus und das Gastgewerbe. Deshalb befürwortet GastroSuisse die Umsetzung des «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» und die finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren. GastroSuisse begrüsst zudem, dass die Sachüberschrift von Artikel 116 AIG neu den Begriff «Menschenschmuggel» enthalten soll. Damit dürften sich die generalpräventive Signalwirkung und die Effizienz der Strafverfolgung erhöhen.

II. Unterscheidung der Tatbestände

Nebst dem Begriff «Menschenschmuggel» soll neu auch die «Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung» in die Sachüberschrift von Artikel 116 AIG aufgenommen werden. Diese Präzisierung ist notwendig. GastroSuisse lehnt die Beschäftigung rechtswidriger Aufenthalter in der Schweiz ab. Wie allerdings bereits aus dem erläuternden Bericht hervorgeht (S. 12), unterscheiden sich die beiden Tatbestände «Menschenschmuggel» und «Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung» stark voneinander. Diesem Umstand gilt es in der Gesetzgebung und Strafverhängung Rechnung zu tragen.

III. Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Flughäfen

Bereits heute übernehmen Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, einen Grossteil der Kosten betreffend die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur zur Grenzübertrittskontrolle. Die geplante Änderung des AIG soll keine Mehraufwände generieren, sondern Rechtssicherheit schaffen. GastroSuisse ist es ein Anliegen, dass das Schweizer Luftverkehrswesen nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüsst. Die Schweizer Flughäfen sind ein wichtiger touristischer Standortfaktor und höhere Flugticketpreise könnten dem Schweizer Tourismus schaden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 20. März 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere eine optimale internationale Anbindung der Schweiz und des Wirtschaftsstandorts Zürich.

Die Schweizer Flughäfen sind ein entscheidender Faktor für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Das gilt für den Flughafen Zürich mit seiner Drehkreuzfunktion mit nationaler Bedeutung besonders. Rund 40 % aller Exporte (nach Warenwert) werden per Luftfracht versendet. Auch für Arbeitgeber ist die Anbindung an Europa und die Welt ein entscheidender Faktor bei der Standortwahl. Deshalb sind die die Landesflughäfen betreffenden Gesetze so auszugestalten, dass für die Flughäfen keine Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Flughäfen entstehen und sie ihre in den luftfahrtpolitischen Vorgaben des Bundes vorgegeben Ziele erreichen können.

Mit der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) werden u.a. den Haltern von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, neue Pflichten und Kosten auferlegt. **Wir lehnen diese Änderungen vollständig ab.** Unnötig zu betonen, dass in der aktuellen Lage, wo der Flugbetrieb in seiner Existenz gefährdet ist, keinerlei kostenverursachende Auflagen angezeigt sind. Zudem sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Keine Wettbewerbsnachteile schaffen

Gemäss Vorentwurf sollen Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, verpflichtet werden, die für die Durchführung der Grenzübertrittskontrolle erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Flughafen Zürich steht in direkter Konkurrenz mit Luftverkehrsdrehkreuzen im grenznahen Ausland wie den Flughäfen Frankfurt und München. Da an diesen Flughäfen die Behörden für die Mieten der für die Grenzübertrittskontrollen beanspruchten Räumlichkeiten aufkommen, erhielten die Schweizer Flughäfen einen Wettbewerbsnachteil.

Neue Vorgaben schränken Entwicklungsperspektiven des Flughafens Zürich ein

Überdies haben die Flughäfen gemäss Entwurf ihre betrieblichen Abläufe auf einseitige Anordnung des Staatssekretariats für Migration (SEM) anzupassen und bauliche Massnahmen vorzunehmen. Zudem müssen bauliche Massnahmen und Umnutzungen oder eine Änderung der betrieblichen Abläufe an den Flugplätzen, welche das Verfahren der Grenzübertrittskontrolle berühren, neu von der zuständigen Grenzkontrollbehörde genehmigt werden – obschon für solche Massnahmen bereits das Plangenehmigungsverfahren gemäss Luftfahrtrecht zur Anwendung kommt. Diese Vorschriften schränken die betriebliche Autonomie und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Flughäfen ein und gefährden ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Grenzschutz als hoheitliche Aufgabe

Im erläuternden Bericht wird angeführt, dass die Grenzkontrollen die Nutzung der betroffenen Flughäfen erst ermögliche und deshalb eine höhere Kostenbeteiligung der Flughafenbetreiber gerechtfertigt sei. Diese Sicht greift jedoch zu kurz – die Grenzen sind völkerrechtlich definiert und der Grenzschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten grundsätzlich durch den Staat zu tragen sind. Mit den unterbreiteten Vorschlägen schafft der Bund eine Ungleichbehandlung des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern, wie Strasse und Schiene, bei denen die Betreiber nicht für hoheitliche Sicherheitskosten belangt werden. Die Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Infrastrukturbetreiber ist deshalb nicht sachgerecht.

Vermischung der Aufgaben weder notwendig noch sinnvoll

Die vorstehend kritisierten neuen Befugnisse des SEM würden zu einer Vermischung der Aufgaben mit denjenigen des UVEK führen. Die bisherige Aufsichts- bzw. Anordnungsbefugnis des UVEK gegenüber Flughäfen hat sich bewährt. Die Anordnung von baulichen Eingriffen durch das SEM ohne Widerspruchsmöglichkeit durch die Flughäfen würde hingegen den wirtschaftlichen, durch internationale Sicherheitsvorschriften und durch die luftfahrtpolitischen Bestimmungen des Bundes vorgegebenen, Betrieb der Landesflughäfen erheblich erschweren. Sie würde zu einem bürokratischen Mehraufwand sowohl bei den Flughäfen als auch in der öffentlichen Verwaltung führen und so unnötig Kosten verursachen.

Die ZHK stellt sich aus diesen Gründen gegen diese geplanten Änderungen. Sie lehnt die vorgeschlagenen Art. 95a und Art. 122d E-AIG ab und beantragt, vollumfänglich auf diese Bestimmungen zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Sandrine Favre / Helena Schaer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Mail:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch,
bernhard.fuerer@sem.admin.ch

Bern, 17. April 2020

08.02.01/hof

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der vom EJPD verlängerten Frist und lässt sich zu den vorgeschlagenen Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wie folgt vernehmen:

1. Umsetzung Aktionsplan «Integrierte Grenzverwaltung»

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden zwei Massnahmen aus dem Aktionsplan zur integrierten Grenzverwaltung (IBM-Strategie) umgesetzt. Die KKJPD hat der Strategie der integrierten Grenzverwaltung in ihrer Herbstversammlung vom 14. November 2019 in Lenzburg vorbehaltlos zugestimmt. Wir sind mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einverstanden.

2. Redaktionelle Anpassungen

Zu den redaktionellen Angleichungen des AIG an den Schengener Grenzkodex haben wir ebenfalls keine Bemerkungen. Dieser erscheinen uns sinnvoll und angezeigt.

3. Anpassung der Nebenstrafbestimmung gegen Menschen schmuggel

Der Vorstand der KKJPD bedauert, dass von der Möglichkeit, den Straftatbestand des Menschen schmuggels ins Kernstrafrecht zu verschieben, abgesehen wurde. Wir wurden sowohl seitens der kantonalen Polizeibehörden wie auch von der schweizerischen Staatsanwältkonferenz darauf hingewiesen, dass die Verschiebung ins Kernstrafrecht im Sinne der Strafverfolgungsbehörden gewesen wäre. Auch die Erhöhung des Strafmasses für Menschen schmuggel von 5 auf 10 Jahre hätte der Vorstand der KKJPD begrüsst. Die Argumentation unter Ziff. 1.2.3.4 des erläuternden Berichts zu diesem Punkt erachten wir als nicht zielführend.

4. Umsetzung Motion Abate 17.3857

Mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion Abate 17.3857 werden zwei wichtige Lücken im Ausländergesetz geschlossen. Der Vorstand der KKJPD begrüsst sowohl die vorgeschlagene Lösung zur finanziellen Unterstützung des Bundes für kantonale Ausreisezentren an der Grenze als auch die neue gesetzliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Ausländerinnen und Ausländern in Ausreisezentren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) vom 28. März 2020, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads "Baschi Dürr". The signature is stylized and cursive.

Baschi Dürr
Vizepräsident



CH-3003 Bern
NKVF

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: NKVF

Bern, den 23. März 2020

Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze. Aufgrund Ihres gesetzlichen Auftrages¹ die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu überprüfen, beschränkt sich die Kommission in ihrer Stellungnahme auf die geplante Regelung kurzfristiger Festhaltungen von Personen ohne Aufenthaltstitel zur Sicherstellung der Übergabe an die Behörden von Nachbarstaaten.

Rechtliche Grundlage für kurzfristige Festhaltungen

Die Kommission hatte bereits im Anschluss an einen Kontrollbesuch im Zentrum Rancate im Kanton Tessin darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in kantonalen Ausreisezentren *zwecks Rückgabe an Nachbarstaaten* fehlt und den Behörden nahegelegt, diese Lücke zu schliessen.² Sie begrüsst deshalb, dass mit dem neuen Bst. c von

¹ Siehe Art. 2 Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF) vom 20. März 2009 [SR 150.1] und Art. 4 UN-Fakultativprotokoll zur Verhütung von Folter (UN-FP) vom 18. Dezember 2002 [SR 0.105.1]. Entsprechend Art. 4 Abs. 2 UN-FP enthält Art. 3 BG NKVF eine weite Definition was unter Freiheitsentzug zu verstehen ist und unter das Mandat der Kommission fällt.

² Bericht vom 8. Mai 2018 an die Eidgenössische Zollverwaltung betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Zentrum Rancate und den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen, Rz. 3-4. Das AIG erlaubt zurzeit in Art. 73 ausdrücklich die kurzfristige Festhaltung einer Person ohne Aufenthaltstitel zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit sowie zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus, nicht aber zur Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates.



Art. 73 AIG und der Anpassung des Abs. 2 derselben AIG-Bestimmung eine solche Grundlage geschaffen werden soll.

Wenngleich es sich um eine kurze Festhaltung handelt, ist die Kommission der Ansicht, dass jede solche Massnahme mit Verweis auf nArt. 73 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AIG mittels einer schriftlichen Verfügung anzuordnen und diese der betroffenen Person mit einer Rechtmittelbelehrung auszuhändigen ist. Ein solches Vorgehen dient der Rechtssicherheit und erleichtert in der Praxis die Einhaltung der menschen- und grundrechtlich verankerten verfahrensrechtlichen Garantien.³

Die Kommission möchte zudem darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung von Festhaltungen in einem kantonalen Ausreisezentrum, die verantwortlichen Behörden sicherstellen müssen, dass Männer und Frauen sowie Kinder und Erwachsene getrennt untergebracht werden (Trennungsgrundsatz). Familien sollen hingegen gemeinsam untergebracht werden (Prinzip der Familieneinheit), ausser es liegen wichtige Gründe vor, die dagegensprechen, etwa aufgrund des Kindeswohls.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Lukas Heim (lukas.heim@nkvf.admin.ch, 058 468 70 42) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Kommission:

Regula Mader
Präsidentin der NKVF

³ Siehe insbesondere die Verfahrensgarantien der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Siehe auch Art. 73 Abs. 5 AIG.

Änderung des (AIG): Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe

Bern, 22. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	3
3	Unterbringung am Flughafen	4
4	Neue Gesetzesgrundlage für kurzfristige Festhaltung	5
4.1	Dauer und Überprüfung der Festhaltung	5
4.2	Minderjährige	6
4.3	Ausgestaltung der Festhaltung	7
5	Finanzielle Unterstützung für Grenzkantone	8
6	Förderung der illegalen Einreise (Art. 116 AIG)	8

Text

1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

2 Das Wichtigste in Kürze

- Die SFH setzt sich für eine adäquate, menschenrechtskonforme Unterbringung von Asylsuchenden ein und fordert diesbezüglich die Einhaltung von Mindeststandards. Dies gilt auch für die Unterbringung im Flughafenverfahren und an der Grenze. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SFH das klare Festhalten einer gesetzlichen Verpflichtung für Flugplatzbetreiber, eine Unterkunft für Asylsuchende bereitzustellen.
- Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird für das bisher bereits praktizierte Vorgehen der kurzfristigen Festhaltung von Personen in Rancate, TI, zwecks Übergabe an die Behörden Italiens.
- Bei der Einführung einer neuen gesetzlichen Grundlage (nArt. 73 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AIG) müssen aber folgende Punkte eingehalten werden:
 - Es muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen nicht länger als für die Übergabe an die Behörden des Nachbarstaats notwendig (eine Nacht) festgehalten werden.
 - Falls die Festhaltung länger dauert, muss der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung gewährleistet werden.
 - Minderjährige sollten von der kurzfristigen Festhaltung ausgenommen werden; für sie braucht es andere Lösungen.
 - In den Räumlichkeiten der kurzfristigen Festhaltung müssen adäquate, menschenrechtskonforme Bedingungen sowie eine Trennung zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen (sollten diese doch davon betroffen sein), Frauen, Familien sowie anderen Personen mit besonderen Rechten sichergestellt sein.
 - Der Zugang zum Asylverfahren muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein.
- Die SFH begrüsst die Möglichkeit des Bundes, Grenzkantone für den Betrieb von Ausreisezentren in Ausnahmesituationen finanziell zu unterstützen, insbesondere wenn dies dazu beitragen kann, dass in den Ausreisezentren angemessene, menschenrechtskonforme Bedingungen sichergestellt werden. Die SFH sieht hingegen noch Klärungsbedarf bei der Frage, wann eine Ausnahmesituation vorliegt.
- Die SFH lehnt die Titeländerung zu Art. 116 AIG ab und fordert, diese Bestimmung so anzupassen, dass Personen, die Hilfe leisten, sich nicht strafbar machen, wenn sie dies aus achtenswerten Gründen tun (entsprechend Parl. Initiative Mazzone 18.461). Wer einem Menschen in Notlage aus Solidarität und uneigennützig hilft, sollte von jeglicher Sanktion ausgenommen werden.

3 Unterbringung am Flughafen

Die SFH setzt sich für eine adäquate, menschenrechtskonforme Unterbringung von Asylsuchenden ein und fordert diesbezüglich die Einhaltung von Mindeststandards.¹ Dies gilt auch für die Unterbringung im Flughafenverfahren und an der Grenze. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SFH, dass neben dem AsylG auch im AIG eine gesetzliche Verpflichtung für Flugplatzbetreiber, eine Unterkunft für Asylsuchende bereitzustellen, klar festgehalten werden soll.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Unterbringung am Flughafen muss insbesondere das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet sein, sowie der Zugang zu Beratung und Rechtsvertretung. Weiter muss der Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung gewährleistet sein, und den Bedürfnissen von Personen mit besonderen Rechten muss ausreichend Rechnung getragen werden.

Konkret zeigen aktuelle Erfahrungen am Flughafen Genf Verbesserungsbedarf in folgenden Bereichen:

- **Äusserst begrenzte Möglichkeiten, die Räumlichkeiten zu verlassen:** Personen, die am Genfer Flughafen Asyl beantragen, werden in einem Zentrum namens "INAD" untergebracht, in dem es einen sehr kleinen, vollständig geschlossenen Aussenhof gibt. Auf Anfrage können die Mitarbeitenden von ORS die Asylsuchenden in die internationale Zone des Flughafens begleiten, für eine Abwechslung der Umgebung. Die internationale Zone verfügt jedoch nicht über einen Briefkasten, was bedeutet, dass die Asylsuchenden ihre (in eigenem Namen verfasste) Beschwerde nicht selbst einwerfen können. Sie sind auf die Rechtsvertretung oder ORS-Mitarbeitende angewiesen, um ihre Beschwerden zu versenden.
- **Kompliziertes Bewilligungsverfahren für Familienbesuche:** Asylsuchende, die am Flughafen Genf untergebracht sind, können Familienbesuche empfangen. Dazu muss im Voraus ein Antrag (in der Regel per E-Mail) vom Asylsuchenden und dem/den Familienmitglied(ern) direkt an die Flughafenpolizei (SARA) geschickt werden. Diese Anfrage wird dann ans SEM weitergeleitet, das innerhalb einer üblichen Frist von 3-4 Tagen den Besuch genehmigt oder nicht genehmigt. Wenn die Asylsuchenden volljährig sind, werden Besuche grundsätzlich auf dem Gelände der Flughafenpolizei (SARA) durchgeführt. Nach den erhaltenen Informationen kann (können) bei minderjährigen Antragstellern das (die) Familienmitglied(er) ermächtigt werden, das INAD-Zentrum direkt zu besuchen. Dieses Verfahren kann insbesondere kompliziert sein für Asylsuchende, die minderjährig sind, Analphabeten sind oder keine Kenntnisse einer Sprache haben, die es ihnen ermöglichen würde, ihre Anfrage per E-Mail an die Polizei zu senden.

¹ SFH, Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden, Positionspapier, April 2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/190400-unterbringung-standards-sfh.pdf>.

- **Begrenzter Zugang zu Rechtsschutz bezüglich Bestrafung wegen illegaler Einreise:** Gemäss Praxis der Genfer Behörden wird die illegale Einreise bestimmter Asylsuchender bestraft. Meistens geschieht dies, wenn sich ein Asylsuchender bei der Ankunft am Flughafen mit falschen Dokumenten oder Dokumenten einer anderen Person ausgewiesen hat. So bringt die Genfer Polizei bestimmte Asylsuchende vor der Registrierung ihres Asylantrags in ein Polizeizentrum im Stadtzentrum, um die illegale Einreise zu registrieren und eine Strafverfügung zu erlassen. Diese Praxis wirft zumindest bei den Personen, die am Flughafen zu erkennen geben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, grundsätzlich Fragen auf mit Blick auf Art. 31 Ziff. 1 Genfer Flüchtlingskonvention, wonach von einer Bestrafung von Flüchtlingen wegen illegaler Einreise abzusehen ist. Zudem ist der Zugang zu Rechtsschutz nicht gewährleistet. Die Frist, um gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben, beträgt 10 Tage. Wenn die Asylsuchenden in dieser kurzen Zeit keinen Anwalt / keine Anwältin finden, der/die innerhalb der Frist Einspruch einlegt, müssen sie eine sehr hohe Geldstrafe zahlen. Eine weitere Hürde stellen die hohen Kosten für die Dienstleistungen eines Anwaltes oder einer Anwältin dar. Die zugewiesene Rechtsvertretung im Asylverfahren kann den Rechtsschutz bezüglich der Strafe wegen illegaler Einreise nicht abdecken, erstens, weil sie vor Registrierung des Asylgesuchs noch gar nicht eingesetzt wurde, zweitens, weil dies nicht unter ihr Mandat fällt, und drittens, weil sie in der Regel nicht über die erforderliche Registrierung im Anwaltsregister verfügt.

Die SFH fordert, anlässlich der Gesetzesanpassung die Unterbringungssituation an den Flughäfen zu überprüfen, und insbesondere die genannten Mängel zu beheben.

4 Neue Gesetzesgrundlage für kurzfristige Festhaltung

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Daher begrüsst die SFH grundsätzlich, dass eine allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen wird für das bisher im Kanton Tessin (Rancate) bereits praktizierte Vorgehen der kurzfristigen Festhaltung von Personen zwecks Übergabe an die italienischen Behörden.

Bei der Einführung einer neuen gesetzlichen Grundlage (nArt. 73 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AIG) müssen aber folgende Punkte eingehalten werden:

4.1 Dauer und Überprüfung der Festhaltung

Wie jede Zwangsmassnahme muss die kurzfristige Festhaltung stets verhältnismässig sein. Daher muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen nicht länger als für die Übergabe an die Behörden des Nachbarstaats notwendig (eine Nacht) festgehalten werden. Die SFH hält die allgemeine Maximaldauer der kurzfristigen Festhaltung von drei Tagen für diese Konstellation für unverhältnismässig. Denn der einzige Zweck der Festhaltung in diesem Fall ist die Überbrückung der Zeit vom (späteren) Abend bis am nächsten Morgen, wenn die Behörden des Nachbarstaates (in der Praxis in der Regel Italien) wieder zur Verfügung stehen, um die Person in Empfang zu nehmen. Zudem sollte dieser Zweck präzisiert werden: Eine Person soll nur dann kurzfristig festgehalten werden, wenn eine unmittelbare Übergabe an die Behörden

des Nachbarstaates (aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit je nach Uhrzeit) nicht möglich ist (kurzfristige Festhaltung als ultima ratio).

Die kurzfristige Festhaltung muss aus Sicht der SFH in jedem Fall schriftlich angeordnet werden, unter Angabe des Zugangs zu gerichtlicher Überprüfung. Falls die Festhaltung länger als eine Nacht dauert, muss der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung sofort gewährleistet werden. Dies muss in der Bestimmung explizit aufgeführt werden, weil die allgemeinen Bestimmungen für die kurzfristige Festhaltung (anders als die Haftbestimmungen nach Art. 75 bis 78 AIG) nur eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung vorsehen (Art. 73 Abs. 5 AIG). Diese wäre nicht praxistauglich für Personen, die nach der Freilassung direkt an einen Nachbarstaat übergeben werden: sie könnten das nachträgliche Recht auf gerichtliche Überprüfung realistischweise nicht wahrnehmen, weil sie dann keinen Zugang zu Informationen und Beratung in Bezug auf das Schweizer Rechtssystem mehr hätten.

Vorschlag SFH:

nArt. 73 Abs. 1 lit. c:

c. zur Sicherstellung ihrer Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen, **wenn eine Übergabe nicht unmittelbar möglich ist aufgrund zeitlich beschränkter Verfügbarkeit der nachbarstaatlichen Behörden.**

nArt. 73 Abs. 2 AIG:

2 Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports ~~oder bis zur Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates~~, höchstens aber drei Tage festgehalten werden. **Im Fall einer kurzfristigen Festhaltung zwecks Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen darf die Person nur bis zu dieser Übergabe, höchstens aber 14 Stunden festgehalten werden.**

nArt. 73 Abs. 5 AIG:

5 Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen. **Im Fall einer kurzfristigen Festhaltung zwecks Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen ist die Festhaltung schriftlich anzuordnen, und die zuständige richterliche Behörde hat die Rechtmässigkeit der Festhaltung von Amtes wegen umgehend zu überprüfen, wenn die Festhaltung länger als 14 Stunden dauert.**

4.2 Minderjährige

Anders als bezüglich Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft schliesst der Gesetzeswortlaut im AIG eine kurzfristige Festhaltung von Minderjährigen unter 15 Jahren nicht explizit aus (Art. 80 Abs. 4 AIG). Dies ist aus Sicht der SFH eine Gesetzeslücke. Mit

Blick auf die Kinderrechtskonvention müsste auch eine kurzfristige Festhaltung von Minderjährigen ausgeschlossen werden, zumindest wenn sie unter 15 Jahre alt sind, analog zu den Bestimmungen bezüglich Haft. Für deren Unterbringung müssen in Zusammenarbeit mit der KESB andere Lösungen gefunden werden.

Vorschlag SFH:

nArt. 80 Abs. 4 AIG, zweiter Satz:

4 [...] Die Anordnung einer Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft **sowie einer kurzfristigen Festhaltung** ist ausgeschlossen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

4.3 Ausgestaltung der Festhaltung

In den Räumlichkeiten der kurzfristigen Festhaltung müssen adäquate, menschenrechtskonforme Bedingungen eingehalten werden. Sollte die kurzfristige Festhaltung (entgegen der Position der SFH) auch für Minderjährige als zulässig erachtet werden, muss eine getrennte Unterbringung zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen sowie Familien sichergestellt sein. Ebenfalls muss eine Trennung zwischen Männern und Frauen sowie anderen Personen mit besonderen Rechten sichergestellt sein.² Auch wenn es sich hier um eine Zwangsmassnahme handelt, verweisen wir auf die Forderungen der SFH bezüglich Mindeststandards in der Unterbringung von Asylsuchenden.³ Eine Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzbunkern⁴, auf Polizeiposten oder in Polizeigefängnissen ist aus Sicht der SFH klar nicht adäquat und absolut zu vermeiden.

Der Zugang zum Asylverfahren muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Das gilt auch im Zweifelsfall: wenn Anzeichen bestehen, dass die Person um Schutz ersuchen möchte, ist sie an das Bundesasylzentrum zu verweisen, und es ist von einer Festhaltung abzusehen. Dazu ist nicht erforderlich, dass die Person explizit den Begriff Asyl oder Asylgesuch benutzt.⁵

² Die NKVF beobachtete bei ihrem Besuch in Rancate 2016 eine fehlende Trennung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, sowie eine fehlende spezielle Betreuung und fehlende Vertrauensperson für Minderjährige: NKVF, Bericht an die Eidgenössische Zollverwaltung betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Zentrum Rancate und den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen, 8. Mai 2018, <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2017/rancate/bericht-rancate.pdf>. Die Zollverwaltung hat in ihrer Antwort gegenüber der NKVF versichert, dass getrennte Räumlichkeiten für Jugendliche und weitere besonders verletzte Personen bestehen. Zudem werden unbegleitete Minderjährige in einer separaten Lokalität untergebracht, die von der Organisation ProFilia betreut werde. Siehe: Stellungnahme der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Bericht vom 8. Mai 2018 der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend den Besuch im Zentrum Rancate und den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen, 9. Juli 2018, <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2017/rancate/stellungnahme-rancate.pdf>.

³ SFH, Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden, Positionspapier, April 2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/190400-unterbringung-standards-sfh.pdf>.

⁴ Im Tessin soll gemäss Medienberichten das Zentrum in Rancate im September 2020 geschlossen werden und durch die Zivilschutzanlage in Stabio ersetzt werden.

⁵ Vgl. Art. 18 AsylG: «Jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, gilt als Asylgesuch.»

5 Finanzielle Unterstützung für Grenzkantone

Die SFH begrüsst die Möglichkeit des Bundes, Grenzkantone für den Betrieb von Ausreisezentren in Ausnahmesituationen finanziell zu unterstützen, insbesondere, wenn dies dazu beitragen kann, dass in den Ausreisezentren angemessene, menschenrechtskonforme Bedingungen sichergestellt werden. Die SFH sieht hingegen noch Klärungsbedarf bei der Frage, wann eine Ausnahmesituation vorliegt.

6 Förderung der illegalen Einreise (Art. 116 AIG)

Die SFH fordert, die Diskussion zu Art. 116 AIG auf deren Inhalt auszuweiten und die Bestimmung ausschliesslich auf den Menschenschmuggel bzw. die Schlepperei auszurichten: Die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sollte nur dann bestraft werden, wenn sie zur Erlangung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils begangen wird. Die SFH fordert deshalb, Art. 116 AIG so anzupassen, dass Personen, die Hilfe leisten, sich nicht strafbar machen, wenn sie dies aus achtenswerten Gründen tun (entsprechend Parl. Initiative Mazzone 18.461). Wer einem Menschen in Notlage aus Solidarität und uneigennützig hilft, sollte von jeglicher Sanktion ausgenommen werden.

Die SFH verweist diesbezüglich auf die Position von Amnesty International im [Bericht «Punishing Compassion: Solidarity on Trial in Fortress Europe»](#) über die «Kriminalisierung von Solidarität» in verschiedenen europäischen Ländern – darunter der Schweiz. Amnesty International forderte dabei die Schengen/Dublin-Mitgliedstaaten auf, ihre Gesetzgebung strikt auf die Bekämpfung der Schlepperei⁶ auszurichten und mit Sinn und Zweck der relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen:

- Das [Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) ist ausschliesslich auf die Bekämpfung und Verhütung der Schlepperei bzw. Schleusung ausgerichtet (Art. 2) und definiert diese über die Erlangung eines «finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils» (Art. 3). Das Zusatzprotokoll verpflichtet die Schweiz damit ausschliesslich zur Bekämpfung der Schlepperei i.S.v. Art.3, und eine zielgerichtete Umsetzung ins Schweizer Recht würde sich auch nur darauf beschränken.
- Die von der UNO-Generalversammlung mit Unterstützung der Schweiz verabschiedete [«Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen»](#) (UNO-Deklaration für den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen) fordert von den Staaten, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder Mensch frei und ohne Angst vor Verfolgung für den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen kann. In der Schweiz wurden in den letzten Jahren aufgrund von Art. 116 AIG zahlreiche Personen verurteilt, die sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür engagierten. Dies ist mit Sinn und Zweck der Erklärung nicht zu vereinbaren.

⁶ Zum Begriff des Menschenschmuggels bzw. der Schleusung oder im schweizerischen Kontext Schlepperei s. Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040857/index.html>

Hinzu kommt, dass die für die Schweiz aufgrund der Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen verbindliche [Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht einräumt](#), «keine Sanktionen zu verhängen, wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist» (Art. 1, Abs.2).

Statt einer inhaltlichen Anpassung von Art. 116 im obigen Sinne schlägt das EJPD in seinem Entwurf lediglich vor, den Artikel unter einen neu geschaffenen Titel «**Menschenschmuggel und andere Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung**» zu stellen. Mit diesem Vorschlag würde explizit festgehalten bzw. zementiert, dass auch Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts bestraft werden sollen, die nicht auf einen finanziellen Vorteil abzielen bzw. die nicht unter die Definition von Menschenschmuggel / Schlepperei fallen. Betroffen wäre namentlich solidarisches oder humanitäres Handeln. Die Titeländerung sendet aus Sicht der SFH ein falsches Signal und birgt damit die Gefahr, den ohnehin geringen Spielraum der Justiz tendenziell weiter einzuschränken, Menschen, die allein aus Solidarität und Mitgefühl handeln, nicht oder milder zu bestrafen. Aus diesen Gründen lehnt die SFH den vorgeschlagenen neuen Titel ab.

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Genf, 17. Februar 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze: Stellungnahme der SIAA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie interessierte Kreise zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes eingeladen. Die Swiss International Airports Association (SIAA) vertritt die sechs Schweizer Flughäfen mit regelmässigem Linienvkehr und setzt sich für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, Rechts- und Investitionssicherheit sowie moderate Regulierungen ein, damit sich die Flughäfen nachfragegerecht entwickeln, die Mobilität von Personen und Gütern sicherstellen und die Anbindung der Schweiz an die wichtigsten Metropolen gewährleisten können. Die zur Vernehmlassung vorgelegte Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) steht im offensichtlichen Gegensatz zu den eben erwähnten Faktoren für eine angemessene Entwicklungsperspektive der Landesflughäfen und deren Funktion als Schlüsselinfrastrukturen für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Heute hat die Schweiz zwölf Flugplätze als Grenzübergangsstellen von Schengen-Aussengrenzen deklariert, darunter die sechs SIAA-Mitglieder in Zürich, Genf, Basel, Bern-Belp, Lugano-Agno und St. Gallen-Altenrhein. Unter geltendem Recht ist ausreichend sichergestellt, dass an diesen Flugplätzen neues Schengen-Recht umgesetzt wird. Die Verpflichtung leitet sich direkt aus dem Schengener Grenzkodex, aus dem Luftfahrtgesetz (LFG), den jeweiligen Betriebskonzessionen sowie – wie im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung erwähnt – implizit auch aus dem AIG ab. Bei dafür notwendigen baulichen Massnahmen kommt das Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 ff. LFG

zum Zug, ein austarierter Prozess, in dem Behörden unterschiedlicher Instanzen relevante Vorgaben anbringen können. Dadurch können die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden ihre Ansprüche geltend machen. Vor diesem Hintergrund ist der Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung bereits heute, zusammen mit den bisher daraus umgesetzten Massnahmen, vollständig erfüllt. Es gibt daher keinen Anlass, im Ausländerrecht neue Rechte der Behörden und neue Pflichten der Flugplatzhalter einzuführen. Demgegenüber schränkt die geplante Gesetzesänderung die Flugplatzhalter stark in ihrer betrieblichen Handlungsfähigkeit ein und schwächt deren wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb.

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Definierter Bereich für weggewiesene Personen

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 65 Abs. 3 E-AIG ist die einzige dieser Vernehmlassungsvorlage, die für die Schweizer Flughäfen eine Verbesserung gegenüber heute darstellt. Der Zusatz, wonach weggewiesenen Personen der Aufenthalt für längstens 15 Tage auch in einem definierten Flugplatzbereich ausserhalb der internationalen Transitzone gestattet werden kann, wird begrüsst. Aus betrieblichen Gründen und aufgrund Platzmangels in den internationalen Transitzonen kann ein Ausweichen auf alternative Standorte auf den Flugplatzgeländen notwendig werden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft eine entsprechende gesetzliche Basis dafür.

Pflichten der Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

Die geplante Verpflichtung von Flugplatzhaltern, die für die Grenzübertrittskontrollen «erforderlichen» betrieblichen Abläufe sicherzustellen und die «notwendigen» bauliche Massnahmen zu treffen, wirkt unverhältnismässig einschränkend und hebt die ausländerrechtlichen Ansprüche über andere, für den Flugplatzbetrieb absolut wesentliche, Vorgaben. Heute gelten unzählige verbindliche Sicherheitsstandards und Vorgaben (seitens ICAO, EASA, EU, Bund), von denen Flughafenbetreiber teilweise nicht einmal aus polizeilichen Gründen abweichen können. In seinen luftfahrtpolitischen Grundlagen legt der Bund die Landesflughäfen und Regionalflugplätze fest und bezeichnet deren Funktion für die internationale Erreichbarkeit der Schweiz. Dementsprechend muss sichergestellt sein, dass bei der Umsetzung von Massnahmen, welche die Grenzübertrittskontrollen betreffen, nicht nur internationale und nationale Sicherheitsbestimmungen, sondern auch betriebliche Voraussetzungen und lokale Begebenheiten berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf von Art. 95a Abs. 1 wäre dies nicht der Fall.

Gemäss Entwurf sollen die Flugplatzhalter zudem für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit räumlicher Infrastruktur der Grenzübertrittskontrollen aufkommen müssen. Dieser Paradigmenwechsel ist nicht nachvollziehbar und bleibt im Erläuternden Bericht unbegründet. Die Festlegung der Schengen-

Aussengrenzen erfolgt durch den Bund. Bei den Grenzübertrittskontrollen handelt es sich unbestrittenermassen um eine staatliche Aufgabe, die an den Schweizer Flugplätzen entweder von den kantonalen Polizeibehörden oder vom dazu beauftragten Grenzwachtkorps des Bundes wahrgenommen wird. Die daraus resultierenden hoheitlichen Sicherheitskosten sind konsequenterweise durch den Staat zu tragen. Schon heute tragen die Flugplatzhalter einen Teil der Kosten, die sich aus baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit den Grenzübertrittskontrollen ergeben. Durch die Vermietung von Flächen, die unmittelbar von den Behörden genutzt werden, können sie immerhin einen Teil dieser Kosten refinanzieren. Im Erläuternden Bericht wird zur Rechtfertigung des Paradigmenwechsels unter anderem der Vergleich zum Zollrecht gezogen. Dieser Vergleich hinkt: Gemäss Art. 5 Abs. 1 Zollgesetz trägt der Bund die Kosten für die Zollstellen und Zollanlagen. Nur wenn die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ihre Aufgaben auf Begehren Dritter erfüllt, sind die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass im Fall der Flughäfen kein Begehren Dritter vorliegt, geht der Entwurf des AIG weit über die Regelung im Zollrecht hinaus.

Wird den Flugplatzhaltern die Möglichkeit genommen, die für die Grenzübertrittskontrollen beanspruchten Räume und Flächen zu Selbstkosten zu vermieten, wäre eine Erhöhung der Passagiergebühren folgerichtig. Aufgrund des kompetitiven Marktumfeldes ist eine Abwälzung der Mehrkosten auf die Flugpassagiere nicht automatisch möglich. Zudem läuft eine solche Regelung auf eine Benachteiligung der Schweizer Flughäfen gegenüber ihren Konkurrenten im Ausland hinaus, wo die genannten Kosten vom Staat getragen werden. Zudem würde der Luftverkehr einseitig belastet, während bei anderen Verkehrsträgern, namentlich Strasse und Schiene, keine solche Pflichten der Infrastrukturbetreiber bestehen. Es ist schliesslich ganz grundsätzlich problematisch, wenn Bestellungen von Infrastruktur ohne Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen vorgenommen werden. Die Folge sind falsche Anreize und Dimensionen, welche die Zweckbestimmung übersteigen.

Antrag: Art. 95a Abs. 1 E-AIG ist ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag: Falls diesem Antrag keine Folge geleistet werden kann, ist Art. 95a Abs. 1 AIG wie folgt zu formulieren: «Der Halter eines Flugplatzes, der eine Schengen-Aussengrenze bildet, muss die für eine geordnete Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderlichen betrieblichen Abläufe sicherstellen, die dafür notwendigen baulichen Massnahmen treffen, *soweit der Flughafenbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird*, sowie die erforderlichen Räumlichkeiten *unentgeltlich* bereitstellen. *Der Bund trägt die Kosten.*»

Zusätzliche Pflichten für die Halter von internationalen Flughäfen

Die in Art. 95a Abs. 2 E-AIG paraphrasierten Pflichten finden sich bereits heute im AIG bzw. im Asylgesetz und werden von den Flughafenhaltern erfüllt. Eine Wiederholung dieser Pflichten ist nicht nur unnötig, sondern würde Redundanzen schaffen, welche die Rechtssicherheit gefährden.

Antrag: Art. 95a Abs. 2 E-AIG ist ersatzlos zu streichen.

Eine Genehmigungspflicht von betrieblichen Anpassungen, baulichen Massnahmen und Umnutzungen ist unnötig und in Bezug auf das Ausländerrecht unangepasst. Bei betrieblichen Abläufen und Umnutzungen muss es dem Flugplatzhalter offenstehen, Änderungen aus Sicht der Gesamtbetriebsoptik in Eigenregie vorzunehmen. Dass dabei das Schengen-Recht vorbehalten bleibt, ist durch die geltenden Rechtsgrundlagen, wie oben erläutert, ausreichend sichergestellt. Bei relevanten baulichen Massnahmen wird zudem ein Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 ff. LFG ausgelöst, in dessen Zug sich die Behörden einbringen und Vorgaben machen können.

Antrag: Art. 95a Abs. 3 E-AIG ist ersatzlos zu streichen.

Anordnung von Massnahmen gegenüber den Haltern von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

Gemäss Entwurf soll das SEM sogar bauliche Massnahmen anordnen können – ohne Interventionsmöglichkeit durch die Flugplatzhalter und mit Sanktionierung bei Nichtbefolgung. Damit wären staatlich verordnete Eingriffe in die Raumverhältnisse und Passagierprozesse möglich, die den Flughafenbetrieb erheblich stören könnten. Der Bundesrat würde so seinen eigenen Interessen widersprechen, nämlich die Sicherstellung einer möglichst guten internationalen Erreichbarkeit der Schweiz, die er in luftfahrtpolitischen Vorgaben selber postuliert. Art. 95a Abs. 4 E-AIG soll zum Zug kommen, wenn die geplanten Pflichten nach den Absätzen 1-3 nicht erfüllt werden. Damit wird nicht nur auf – wie oben dargelegt – ungerechtfertigte Verpflichtungen Bezug genommen, sondern die Möglichkeit von Anordnungen durch das SEM stellt selbst das höchste Mass an Eingriffen in die bestehende luftfahrtbehördliche Kompetenz des Bundes sowie in die wirtschaftliche Freiheit der Flugplatzbetreiber dar. Diesen Absatz lehnen wir deshalb mit aller Entschiedenheit ab.

Die luftfahrtpolitische Aufsichts- bzw. Anordnungsbefugnis des Bundes ist richtigerweise im Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angesiedelt. Das BAZL trägt dabei die regulatorische Verantwortung für das Gesamtsystem Flughafen. Die Bündelung dieser Kompetenz ist effizient, hat sich bewährt und muss dringend beibehalten werden. Instrumente der behördlichen Zusammenarbeit, wie das erwähnte luftfahrtgesetzliche Plangenehmigungsverfahren stellen dabei sicher, dass andere Behörden ihre Aufgaben im Luftfahrtbereich – im Fall der Grenzübertrittskontrollen also das SEM – wahrnehmen können. Schliesslich gilt es, das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit und der freien Märkte in Erinnerung zu rufen. Während es dem Staat obliegt, seine Kontroll- und Regulierungsfunktion mittels Gesetzgebung wahrzunehmen (was im Fall der Grenzübertrittskontrollen bei Schengen-Aussengrenzen mit dem geltenden Recht erfüllt ist), sind im Sinne der Effizienz die betriebswirtschaftlichen

Entscheidungen den Marktteilnehmern zu überlassen. Gerade der Betrieb von internationalen Flughäfen ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Die Flugplatzhalter können demnach selbst am besten beurteilen, wie die Umsetzung baulicher Massnahmen im Einklang mit anderen betrieblichen Erfordernissen erfolgt.

Antrag: Art. 95a Abs. 4 E-AIG ist ersatzlos zu streichen.

Die Einführung einer Sanktionsgrundlage in Art. 122d E-AIG bezieht sich direkt auf Art. 95a Abs. 4 E-AIG, welcher von uns abgelehnt wird, und erübrigt sich dadurch. Abgesehen davon erscheint der Betrag von CHF 50'000 willkürlich gewählt und unverhältnismässig hoch, zumal die Sanktionierung zeitlich unbegrenzt gelten soll.

Antrag: Art. 122d E-AIG ist ersatzlos zu streichen.

Delegation an den Bundesrat

Die Regelungsbereiche, auf die sich Art. 95a Abs. 5 bezieht, lehnen wir alle ab, wodurch sich auch dieser Absatz erübrigt.

Antrag: Art. 95a Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Swiss International Airports Association (SIAA)



André Schneider

Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
Staatssekretariat für Migration SEM
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

13. April 2020

T +41 (0)31 307 47 55

E barbara.gisi@stv-fst.ch

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im obengenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

AUSGANGSLAGE

Der STV begrüsst die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung», sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze, die die allgemeine Sicherheit in der Schweiz stärken werden. Gemäss Schengener Grenzkodex dürfen die Schengener Aussengrenzen nur an den dafür bezeichneten Grenzübergangsstellen überschritten werden. Weil die Schweiz ausschliesslich von Schengen-Staaten umgeben ist, kommen dafür nur Flugplätze in Frage. Zurzeit hat die Schweiz zwölf Flugplätze als Aussengrenzübergangsstellen deklariert.

Bereits heute übernehmen Halter von diesen Flugplätzen einen Grossteil der Kosten für die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur zur Grenzübertrittskontrolle.

NEUE KOSTEN

Diese Flugplätze werden aber durch die Vorlage mit neuen Kosten belastet. Mehraufwendungen sind vor allem im Bereich der Büroräumlichkeiten zu erwarten. Diese Kosten als Teil der gesamten Infrastrukturkosten könnten auf die Passagiere abgewälzt werden, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Flughäfen und die Schweizer Standortattraktivität schwächen könnten. Dem STV ist es ein Anliegen, dass diese Kosten - gerade auch in und nach der Krisenzeit von Corona, welche die

Schweizer Tourismuswirtschaft auf verschiedensten Ebenen massiv beeinträchtigt - keinen weiteren finanziellen Mehraufwand für den Schweizer Tourismus verursachen, insbesondere nicht für Touristen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des Schweizer Tourismus-Verbandes und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi

Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.



Per mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (PDF und word-Datei)

Bern, im März 2020
PS/PD

Änderung AIG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der VFG – Freikirchen Schweiz ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 17 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich der VFG zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Der VFG debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Art. 116 AIG.

Wir begrüßen die geplante Änderung der Sachüberschrift und die Ergänzung mit dem Begriff „Menschenschmuggel“.

Wir bedauern die kürzlich erfolgte Ablehnung der parlamentarischen Initiative 18.461 Art. 116 AIG, Solidarität nicht mehr kriminalisieren. Der Nationalrat als oberster Hüter unserer Verfassung hat sich damit leichtfertig über die verfassungsmässigen Bedenken der EU und anderer europäischer Verfassungsgerichte hinweg gesetzt. Die Schweizer Behörden warten damit auf eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, bis die Bestimmung angepasst wird.

Umso wichtiger ist die Beibehaltung von Art. 116 Abs. 2, weil dies in leichten Fällen die Bestrafung mit einer Busse ermöglicht.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutsch@ad-p.ch.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

VFG – Freikirchen Schweiz

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Peter Schneeberger, Präsident

Geschäftsstelle
Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV)
Corinne Karli
Ostermundigerstrasse 99B
CH - 3006 Bern
Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Eigerstrasse 73, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Sandrine Favre / Helena Schaer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

(per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch,
Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch,
alain.hofer@kkjpd.ch, info@kkjpd.ch)

Ihr Zeichen:
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen: MS
Zuständig: Corinne Karli

Bern, 28. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Herr Fürer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze Stellung nehmen zu können.

Die VKM-Mitglieder unterstützen die Massnahmen zur Umsetzung der «Integrierten Grenzverwaltung», die Bekämpfung des Menschen Schmuggels sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze. Bei den ersten beiden Teilen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen einerseits im Bereich der Schengenweiterentwicklung (Integrierte Grenzverwaltung), sowie um eine Anpassung der Terminologie im Anwendungsbereich von Art 116 AIG, weshalb wir auf eine detaillierte Vernehmlassung verzichten können.

Im dritten Teil, der Umsetzung der Motion 17.3857 Abate, «Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen», wonach der Bund von den Kantonen betriebene Ausreisezentren ausserhalb des Asylbereichs unterstützt, ist zu bemerken, dass hier eine wichtige Lücke in der Finanzierungsfrage geschlossen wird um Grenzkantone, welche mit der Wegweisung dieser Personen aus dem Ausländerbereich

betrault sind, im Bedarfsfall zu entlasten. Bis anhin hat nur der Kanton Tessin ein entsprechendes Zentrum. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass auch in anderen Kantonen, je nach Entwicklung der Zuwanderungsströme, ein entsprechendes Bedürfnis entsteht. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vorübergehende Festhaltung von Ausländerinnen und Ausländern in einem kantonalen Ausreisezentrum (Art. 73 Abs. 1 Bst. c E-AIG) ist hierfür eine immanent wichtige Voraussetzung, um während der Vorbereitungsarbeiten der Rückübernahme eine unkontrollierte Abreise zu verhindern. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dienen der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten, schaffen Transparenz und sorgen so für einen effizienteren Vollzug. Gemäss den heute geltenden Rückübernahmeabkommen mit den Nachbarstaaten sind auf der Seite der Schweiz grundsätzlich die bezeichneten kantonalen Migrationsämter für die Abwicklung einer Rückübernahme zuständig (bspw. ist zwischen Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auf der Seite der Schweiz das Migrationsamt des Kantons St.Gallen zuständig). Damit erhöhen sich im Falle der vorgesehenen Situation allenfalls der Handlungsspielraum und die Flexibilität der verantwortlichen Kantone sowie eine mögliche Beteiligung des Bundes an den Kosten. Aus diesem Grund begrüssen wir diese finanzielle Beteiligung des Bundes, sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten für die kurzfristige Festhaltung in kantonalen Ausreisezentren im grenznahen Raum bei einer ausserordentlich hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten zu beteiligen. Bei aussergewöhnlichen Umständen und der Dringlichkeit muss die finanzielle Beteiligung des Bundes obligatorisch sein und nicht nur von Fall zu Fall behandelt werden, auch wenn die getroffenen Massnahmen zur Minderung der Notwendigkeit der Unterkünfte berücksichtigt werden können, z.B. durch Massnahmen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

Die Änderung des Titels von Art. 116 AIG, Nebenstrafbestimmung „Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts“ wurde in «Menschenschmuggel» und andere Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung geändert. Die Bekämpfung von Menschenschmuggel ist ein wichtiges Anliegen und der gewerbsmässige Menschenschmuggel muss nachhaltig bekämpft werden. Die vorgesehene Präzisierung erlaubt es, diese Absicht auf der Basis der im erläuternden Bericht ausgeführten Argumente zu verdeutlichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie höflich, diese in die abschliessenden redaktionellen Arbeiten einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Präsident

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Die Eingabe dieser Stellungnahme erfolgt
per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 26. März 2020

**Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung des
«Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit
Ausreisezentren an der Grenze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die laufende öffentliche Konsultation in titelerwähnter Angelegenheit im Folgenden mit der Abkürzung „AIG-Ae“ referenziert.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich auf Seiten aller Flugplätze der Schweiz für deren förderliche Entwicklung. Dabei geht es dem VSF gleichermaßen darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Schweizer Flugplätze zu unterstützen, als andererseits auch eine den Bedürfnissen angepasste Luftfahrtinfrastruktur zu fördern. Dabei legen wir Wert auf die Umsetzung praktikabler Lösungen für alle involvierten Stakeholder. Diesen Grundsätzen folgt unsere vorliegende Stellungnahme.

Die AIG-Ae betrifft die Flughäfen Bern-Belp, Sitten, Lugano-Agno, Samedan, Lausanne-Blécherette, La Chaux-de-Fonds, Grenchen, Locarno sowie das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein. Mit Ausnahme von Lausanne-Blécherette und Lugano-Agno sind die übrigen genannten Flugplätze Mitglieder in unserem Verband. Mit dem Flughafen Lugano-Agno pflegen wir eine sehr enge und wertvolle Zusammenarbeit. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt koordiniert mit den Mitgliederflugplätzen unseres Verbandes. Diejenigen Flugplätze, welche nicht Mitglieder des VSF sind, wurden über unsere Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Unser Verband erhebt jedoch nicht den Anspruch in Bezug auf die AIG-Ae für die Flugplätze Lausanne-Blécherette und Lugano-Agno zu sprechen. Wir bitten um die entsprechende Kenntnisnahme und die Berücksichtigung bei der Auswertung der Vernehmlassungseingaben.

1. Einleitende Bemerkung zur Vorlage:

Zunächst bedanken wir uns dafür, dass unser Verband auf der Liste Vernehmlassungsadressaten geführt wird. Dies ist einerseits mit den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 lit. e. des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061) konform, andererseits sind die Mitglieder unseres Verbandes in Bezug auf die Verweise auf die Flugplätze in der AIG-Ae direkt angesprochen und unmittelbar von den vorgesehenen Änderungen betroffen. Die Legitimation unseres Verbandes an der Eingabe der vorliegenden Stellungnahme ist somit gleich mehrfach erfüllt.

2. Allgemein-materielles zur AIG-Ae:

Einleitend halten wir fest, dass auf den regionalen Flugplätzen mit Linien- und Charterverkehr die Grundinfrastrukturen für Schengen und Non-Schengen-Verkehr bereits seit geraumer Zeit bestehen. Bereits bei der Konzeption von neuen Terminals allgemein, sowie beim Bau von Schengenterminals im Speziellen wurden den Flugplatzhaltern seinerzeit Auflagen gemacht. Wir stellen fest, dass mit der AIG-Ae neue, zusätzliche Auflagen an die Flugplatzhalter erfolgen, welche viel weiter gehen als die bisherigen Vorgaben.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse, welche seinerzeit ergangen sind, um dem Menschenhandel Einhalt zu gebieten, ist es aus Sicht unseres Verbandes nachvollziehbar, dass es einer Reihe von Anforderungen bedarf, um einen Flugplatz betreiben zu können, der eine Schengen-Aussengrenze bildet. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist folglich eine rechtliche Regelung naheliegend.

Einen anderen Aspekt derselben Thematik beschlägt gleichzeitig die Frage der Finanzierung der Anforderungen, welche mit der AIG-Ae den Flugplätzen übertragen werden sollen. Im Erläuterungsbericht zur AIG-Ae wird diesbezüglich dahingehend argumentiert, dass es im Ausländerrecht (im Unterschied zum Zollrecht) einer Bestimmung fehle, welche die unentgeltliche Zurverfügungstellung der erforderlichen Anlagen und Räume durch den einzelnen Flugplatz zugunsten der für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden regle. Überdies wird im genannten Erläuterungsbericht sinngemäss festgehalten, dass kein sachlicher Grund ersichtlich sei, weshalb die Zollbehörden gegenüber den für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden im Verhältnis zu den Flugplatzhaltern bessergestellt werden sollten. Schliesslich wird im Erläuterungsbericht argumentiert: *«Es ist festzuhalten, dass die Grenzübertrittskontrolle die Nutzung des Flugplatzes erst ermöglicht und so mittelbar wirtschaftlichen Nutzen generiert. Damit ist eine Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Grenzübertrittskontrolle notwendigen Infrastruktur durch die Flugplatzhalter gerechtfertigt.»* Die genannten Argumente, wenn sie auf den ersten Blick auch nachvollziehbar erscheinen, vermögen nicht zu überzeugen. Zunächst entsprechen sie nicht den realen Gegebenheiten, da es gerade der Bund ist, der die Kosten für die Zollinfrastruktur gemäss Art. 5 Abs. 1 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) alleine trägt (wenige Ausnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 ZG vorbehalten). Dies macht auch Sinn, denn Zollangelegenheiten sind – wie die Regelung und Exekution des grenzüberschreitenden Personenverkehrs – eine ureigene Staatsaufgabe. Überdies dürfte es nicht angehen, dass frühere Versäumnisse in der Rechtssetzung oder empfundene Ungleichbehandlungen zwischen staatlichen Institutionen, welche verschiedenen Departementen unterstellt sind, auf Kosten der Flugplätze ausgeglichen würden. Überdies zeugt das Argument, wonach *«... die Grenzübertrittskontrolle die Nutzung des Flugplatzes erst ermöglicht und so mittelbar wirtschaftlichen Nutzen generiert»* von einem mangelnden Verständnis der wirtschaftlichen Realität der regionalen Flugplätze und des Flugfeldes St. Gallen-Altenrhein. Diese Flugplätze verfügen über keinen Transitverkehr, wie dies bei den interkontinentalen Landesflughäfen der Fall ist. Der wirtschaftliche Nutzen der Grenzübertrittskontrolle kommt damit nicht dem einzelnen Flugplatz respektive nicht dem Flugfeld Altenrhein zugute. Die Realität sieht stattdessen so aus, dass die regionalen Flugplätze sowie das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein der Anbindung der Regionen dienen und damit

die beiden Landesflughäfen ergänzen. Schliesslich ist in finanzieller Hinsicht zu bedenken, dass die betroffenen regionalen Flugplätze sowie das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein nicht in der Lage sind, Mehrkosten auf sich zu nehmen. Wir verweisen dabei exemplarisch auf die notorische Berichterstattung über die betriebswirtschaftliche Lage auf den Flughäfen Bern und Lugano-Agno. Diese und weitere regionale Flugplätze haben mit Verlusten zu kämpfen oder können wenn überhaupt mit minimalen Gewinnmargen ihre im öffentlichen Interesse stehenden Aufträge erfüllen. Mehrere regionale Flugplätze stehen vor der existentiellen Frage, da ihnen zudem die Verantwortung für die Finanzierung der Flugsicherung in Höhe von CHF 35 Mio. belastet worden ist. Die aktuell bestehenden grossen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Pandemie COVID-19 haben die Lage zwischenzeitlich noch ernster gemacht. Wenn diese Spirale der negativen Effekte zusätzlich mit durch die AIG-Ae ausgelösten Mehrkosten verstärkt wird, kann dies nur zur Folge haben, dass spätestens mittelfristig die genannten Flugplätze ihren im Rahmen der Betriebskonzessionen vorgegebenen Aufträgen im öffentlichen Interesse nicht mehr gerecht werden können. Diesfalls müssten die Flugplätze in letzter Konsequenz ihre Insolvenz anmelden.

Die in Art. 122d AIG-Ae vorgesehene Bestrafung eines Flugplatzhalters in Höhe von bis zu CHF 50'000 pro Tag falls dieser der Umsetzung von Anordnungen des SEM nach Artikel 95a Absatz 4 AIG-Ae nicht fristgerecht nachkommen sollte, ist in ihrem Wesen nach unverständlich. Es wird vorliegend nicht bestritten – im Sinne der Ausführungen im Erläuterungsbericht auf Seite 23 – dass «[ein] öffentliches Interesse an einer wirksamen und effektiven Grenzübertrittskontrolle [bestehe]». Jedoch zweifeln wir ernsthaft daran, dass mit dem «Zwangsgeld» (gemäss Erläuterungsbericht), das «geeignete und erforderliche Mittel» gegeben ist, «um säumige Flugplatzhalter zur Vornahme der behördlich angeordneten Massnahmen anzuhalten». Das Gegenteil wäre bei Erlass dieser Norm der Fall, denn es läge weniger daran, dass die Flugplatzhalter geforderte Massnahmen nicht umsetzen wollten, sondern vielmehr, dass sie diese mangels eigener finanzieller Mittel nicht bezahlen könnten. In diesem Sinne ist die Höhe des Zwangsgeldes unverhältnismässig. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Rechtsnatur des im einschlägigen Artikel geforderten Zwangsgeldes unklar ist, was insbesondere im Hinblick auf die Prosequierung der Schuld Fragen aufwirft. Sodann wird der unsubstantiierten, pauschalen Behauptung im Erläuterungsbericht widersprochen, wonach das Zwangsmittel der Ersatzvornahme in dringlichen und aussergewöhnlichen Fällen auf Flugplätzen nicht möglich sei und damit nur das Mittel des Zwangsgeldes in Frage kommt. Schliesslich sei die Bemerkung erlaubt, dass im Sinne des Erfordernisses der Eignung einer Massnahme, diejenige der Bestrafung mittels eines Zwangsgeldes, schwerlich geeignet sein dürfte, eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen dem SEM und den Flugplatzhaltern zu fördern.

Abschliessend stellen wir fest, dass die Regulierungsfolgeabschätzung auf den Seiten 25/26 des Erläuterungsberichts sehr dürftig ausgefallen ist. Dies – wie auch weite Passagen der Vorlage an sich – lassen vermuten, dass den Verfassern des Berichts, respektive der Vorlage nicht bewusst war, in welcher angespannter finanzieller Lage sich die regionalen Flugplätze befinden.

3. Anträge zur Anpassung bestimmter Normenentwürfe in der AIG-Ae:

3.1. Ad. Art. 95a AIG-Ae

Anträge:

1. Es sei dieser Artikel gänzlich in Wiedererwägung zu ziehen respektive ganz von ihm in der vorliegenden Fassung abzusehen.
2. Eventualiter sei bei den Absätzen 1, 2 und 4 das Wort «unentgeltlich» zu streichen und durch ein Kostendeckungsmodell zu ersetzen, welches eine Kostentragung durch den Bund vorsieht.

3. Es seien die Absätze 3 und 4 daheingehend neu zu formulieren, dass nachvollziehbar wird, wie die Koordination mit den Plangenehmigungsverfahren unter der Führung der Leitbehörde BAZL umgesetzt würde.

3.2. Ad. Art. 103g AIG-Ae

Antrag: Es sei dieser Artikel dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb des automatisierten Verfahrens für die Grenzübertrittskontrollen ausschliesslich auf Kosten des Bundes zu erfolgen hat und keine finanzielle Belastung der Flugplätze erfolgen soll.

3.3. Ad. Art. 122d AIG-Ae

Antrag: Es sei dieser Artikel gänzlich in Wiedererwägung zu ziehen respektive ganz von ihm abzusehen.

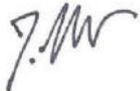
4. Fazit

Angesichts der grossen Vorbehalte der durch unseren Verband vertretenen Flugplätze gegenüber der AIG-Ae in der vorliegenden Fassung, sind wir geneigt die Vorlage in ihrer Gesamtheit zurückzuweisen. Eine Umsetzung mit dem vorliegenden Inhalt würde existentielle Probleme für unsere Mitgliederflugplätze sowie für diejenigen betroffenen Infrastrukturen nach sich ziehen, welche nicht Mitglieder in unserem Verband sind. Unser Verband stellt sich deshalb zur Verfügung, um das SEM bei der Ausarbeitung einer neuen Fassung des AIG-Ae zu unterstützen.

Für die Erwägung der genannten Punkte danken wir Ihnen bestens. Der Unterzeichnende steht Ihnen bei Rückfragen via E-Mail unter j.pardo@aerodromes.ch oder telefonisch unter 044 392 21 50 zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE



Jorge V. Pardo, Geschäftsführer

Beilagen: NIL

Von: info@kaz-zivilstandswesen.ch
An: [_SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Dienstag, 31. März 2020 14:37:14

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bedankt sich bestens für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Da die Inhalte des AIG, resp. die zur Diskussion stehenden Änderungen, die Zivilstandsbehörden nicht direkt betreffen, verzichten wir auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Walter Grossenbacher, Geschäftsführer

Konferenz der Kantonalen
Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
Conférence des autorités cantonales
de surveillance de l'état civil
Sonnhaldeweg 3
3110 Münsingen

Tel. +4179 785 88 45
info@kaz-zivilstandswesen.ch

Von: Bühlmann Regina

An: Isler Sofie SEM

Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Datum: Freitag, 20. Dezember 2019 15:19:05

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) bedanke ich mich für den Einbezug in die untenstehende Vernehmlassung. Gerne teile ich Ihnen mit, dass die KID auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse
Regina Bühlmann

Regina Bühlmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin KdK, Team Innenpolitik
Geschäftsführung Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)
(Erreichbar Mo-Do)

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Haus der Kantone
Speichergasse 6 | Postfach | 3001 Bern
r.buehlmann@kdk.ch | www.kdk.ch
Tel. +41 (0) 31 320 30 07 (direkt)
Fax +41 (0) 31 320 30 20

Von: Beat.Rudin@dsb.bs.ch
An: _SEM-Vernehmlassung SBRE
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Mittwoch, 25. März 2020 14:54:09

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher

Vielen Dank für die Fristverlängerung. privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat beschlossen, auf eine Vernehmlassung in diesem konkreten Fall zu verzichten.

Freundliche Grüsse - und blyybe Sy gesund!
Beat Rudin

privatim Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Conférence des préposé(e)s suisses
à la protection des données / Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati
Beat Rudin, Präsident
c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (61) 201 16 40
E-Mail beat.rudin@dsb.bs.ch und praesident@privatim.ch
Website <http://www.privatim.ch>

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration
SEM, Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

St. Gallen, 31. März 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statistischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink that reads "Patrick Guidon".

Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 11. Januar 2020

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

Diese Bestimmungen greifen nicht direkt in das Zivilstandswesen ein. Aus diesen Gründen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident



Per E-Mail

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 2. März 2020

T +41 31 320 22 58
andrea.vauclair@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) zu den Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur vorgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alain Rossier
Direktor



Otto Hubacher
Bereichsleiter Rechtsdienst



Albrecht Dieffenbacher
Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Bern, 20. Dezember 2019

Verzicht Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Peter Kalbermatten
Vize-Präsident

Ursula Kraft
Direktorin